



## **Bekanntmachung**

**des Präsidenten  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Empfehlungen der  
Unabhängigen Sachverständigenkommission  
zu Fragen der Abgeordnetenentschädigung

## **Empfehlungen der Unabhängigen Sachverständigenkommission zu Fragen der Abgeordnetenentschädigung**

Inhaltsverzeichnis .....	Seite
1. Einberufung und Auftrag der Kommission.....	2
2. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	5
3. Leistungen an Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach der bisherigen Rechtslage (ohne Funktionszulagen).....	10
3.1 Bezüge während der Mandatsausübung .....	10
3.2 Bezüge nach der Mandatsausübung .....	11
3.3 Zuschuss zu den Kosten in Krankheitsfällen .....	11
4. Entwicklung der Entschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages.....	12
4.1 Allgemeine Entwicklungen.....	12
4.2 Entwicklungen in Schleswig-Holstein .....	13
4.3 Folgerungen der Kommission.....	18
5. Vorschläge der Kommission für eine Neuordnung der Abgeordnetenentschädigung (ohne Funktionszulagen).....	20
5.1 Leitlinien .....	20
5.2 Grundentschädigung und steuerfreie Leistungen.....	20
5.3 Soziale Sicherung.....	22
5.4 Vorschläge der Kommission zur Höhe der Entschädigung.....	23
5.5 Übergangsgeld .....	26
5.6 Mitarbeiterkostenerstattung .....	27
6. Funktionszulagen .....	29
6.1 Funktionszulagen nach dem Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetz.....	29
6.2 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2000 .....	29
6.3 Vorschläge der Kommission zur Gewährung von Funktionszulagen.....	30
6.4 Vorschläge der Kommission zur Höhe der Funktionszulagen .....	37
7. In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, nicht beratene Punkte .....	39
8. Haushaltsmäßige Auswirkungen der Kommissionsvorschläge .....	41

## 1. Einberufung und Auftrag der Kommission

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 21. Juli 2000 (2 BvH 3/91) die im Thüringer Abgeordnetengesetz (ThürAbgG v. 7. Februar 1991) für parlamentarische Geschäftsführer der Fraktionen, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und die Ausschussvorsitzenden vorgesehenen zusätzlichen Entschädigungen für unzulässig erklärt hatte, hat der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Januar 2001 im Einvernehmen mit allen Fraktionen eine unabhängige Sachverständigenkommission mit dem **Auftrag** eingesetzt, unter Berücksichtigung dieses Urteils **die Abgeordnetenentschädigung in Schleswig-Holstein umfassend zu überprüfen.**

Zu **Mitgliedern** der Kommission wurden

- Professor Dr. Ernst Benda, Präsident des Bundesverfassungsgerichts a. D., Karlsruhe (Vorsitzender),
- Dr. Gernot Korthals, Präsident des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein, Kiel (stellvertretender Vorsitzender),
- Professor Dr. Christine Landfried, Professorin am Institut für Politikwissenschaften der Universität Hamburg, Hamburg (Berichterstatteerin),
- Dr. Bernd Buchholz, Verlagsgeschäftsführer, stern/GEO-Gruppe, Gruner + Jahr AG & Co, Hamburg,
- Professor Dr. Hans Heinrich Driftmann, Präsident der Unternehmensverbände Nord, Elmshorn, und
- Dr. Dietrich Rümker, Vorstandsvorsitzender der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, Kiel

berufen. Professor Dr. Paul Kirchhof, Institut für Finanz- und Steuerrecht der Universität Heidelberg, der zunächst ebenfalls in die Kommission berufen worden war, hat seinen Sitz in der Kommission wegen Terminschwierigkeiten nach der konstituierenden Sitzung der Kommission niedergelegt.

Nach ihrer Konstituierung am 6. Februar 2001 hat die Kommission insgesamt achtmal getagt. Sie hat in ihrer Sitzung am 4. April 2001 die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages angehört. Ferner hat die Kommission mit einem Fragebogen alle Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages um Angaben über ihre zeitliche Inanspruchnahme durch die Mandatsausübung gebeten (Anlage 1). Diesem Wunsch haben 34 der 89 Abgeordneten entsprochen. Auf Bitten der Kommission hat die PROVINZIAL Leben Versicherungsanstalt Modellrechnungen für die Altersentschädigung der Landtagsabgeordneten auf der Grundlage einer Lebensversicherung erstellt (Anlage 2). Basierend auf diesen Berechnungswerten hat darüber hinaus die Versicherungskontor GmbH Martens & PrahL aus Lübeck verschiedene Produkte von unterschiedlichen Versicherungsgesellschaften geprüft und der Kommission mehrere Vorschläge zu der angedachten Neuregelung der Altersversorgung im Schleswig-Holsteinischen Landtag unterbreitet (Anlage 3).

Ihrem Auftrag entsprechend hat die Kommission die **Gesamtstruktur der Bezüge** überprüft. Insbesondere die Frage der „Angemessenheit“ der Entschädigung machte es nach Überzeugung der Kommission erforderlich, neben der steuerpflichtigen Grundentschädigung auch jene Leistungen in die Betrachtung einzubeziehen, die den Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages bisher steuerfrei gewährt werden (z. B. allgemeine Kostenpauschale, Mitarbeiter- und Fahrkostenerstattung sowie Tage- und Übernachtungsgelder).

Die Kommission hat einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Erarbeitung von Vorschlägen zur zukünftigen Gewährung von **Funktionszulagen** und den rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer unterschiedlichen Bezahlung von Abgeordneten gelegt.

Letztlich hatte die Kommission sich im Rahmen ihres Auftrages auch mit den Leistungen zu befassen, die Abgeordnete nach der Mandatsausübung als **Übergangsgeld** und/oder in Form einer **Altersentschädigung** erhalten. Fer-

ner hat die Kommission die Regelungen über die den Abgeordneten gewährten **Zuschüsse zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen** in ihre Überlegungen einbezogen.

Die Mitglieder der Sachverständigenkommission haben ihren Auftrag ehrenamtlich und in völliger Unabhängigkeit durchgeführt. Sie haben ihre Empfehlungen einstimmig beschlossen.

## 2. Zusammenfassung der Empfehlungen

2.1 Die Kommission hat Vorschläge für eine **Neuregelung der Abgeordnetenentschädigung** entwickelt. Dabei hat sie ihren Empfehlungen im Wesentlichen folgende zwei **Leitlinien** zugrunde gelegt:

a) Die Entschädigung der Abgeordneten während und nach der Mandatsausübung sollte möglichst transparent sein. Daraus folgt, dass die Höhe der Abgeordnetenentschädigung vollständig aus dem Gesetz ersichtlich sein muss.

b) Die Entschädigung sollte sich am Prinzip der Gleichbehandlung der Abgeordneten mit den Steuerbürgerinnen und -bürgern orientieren. Daraus folgt, dass die steuerpflichtige Entschädigung so bemessen sein muss, dass alle mit dem Mandat verbundenen Aufwendungen sowie die Kosten für die soziale Sicherung in der Entschädigung enthalten sein sollten.

Die Kommission schlägt daher vor, die steuerpflichtige Grundentschädigung der Abgeordneten deutlich zu erhöhen und die steuerfrei gewährten Leistungen abzuschaffen bzw. auf das unabweisbare Maß zurückzuführen.

In diesem Sinne sollten die Kostenpauschale (§ 9 AbgG), das Tagegeld (§ 11 AbgG) und die Fahrkostenerstattung für Fahrten zwischen Wohnsitz und Landtag entfallen. Statt dessen sollten diese mandatsbedingten Aufwendungen steuerlich als Werbungskosten im Sinne des § 9 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend gemacht werden können.

2.2 Der zentrale Maßstab für eine **angemessene Entschädigung** ist die Bedeutung des Abgeordnetenmandats in einer repräsentativen Demokratie. Dabei sind die Bedeutung des Mandates, der tatsächliche Zeitaufwand für

die Ausübung des Mandates und die Höhe der Einkünfte in vergleichbaren Berufen zu berücksichtigen. Nach Meinung der Kommission können unterschiedliche Berufe als vergleichbar angesehen werden. Dabei ist sowohl an Berufe aus der freien Wirtschaft - etwa Geschäftsführer eines mittelständischen Unternehmens in Schleswig-Holstein - als auch aus dem Öffentlichen Dienst - etwa eines Professors der Besoldungsgruppe C 3 oder eines Richters der Besoldungsgruppe R 2 - zu denken. Konkret hat die Kommission sich darauf verständigt, die Richterbesoldungsgruppe R 2 als Bezugsgröße zu wählen. Allerdings darf dies nicht als ein Automatismus im Sinne einer - verfassungsrechtlich unzulässigen - unmittelbaren Anknüpfung der Abgeordnetenentschädigung an die Höhe und Steigerung der Gehälter in dieser Besoldungsgruppe verstanden werden.

Die jährlichen Bezüge einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld eines Richters in der Endstufe dieser Besoldungsgruppe belaufen sich ab 1. Januar 2002 auf rd. 68.200 € (= rd. 133.400 DM). Diesem Jahresbetrag wären nach den Vorschlägen der Kommission noch Aufschläge für die zukünftig von den Abgeordneten zu tragenden Vorsorgeaufwendungen für Krankheit und Alter hinzuzurechnen. Nach den im Auftrag der Kommission erstellten Modellrechnungen wäre eine angemessene Altersvorsorge mit einem Jahresbetrag von rd. 10.200 € (= rd. 19.900 DM) zu erreichen; für die Krankheitsvorsorge wäre ein Jahresbetrag von rd. 5.600 € (= rd. 10.900 DM) anzusetzen. Insgesamt sollte ein Abgeordneter des Schleswig-Holsteinischen Landtages ohne zusätzliche parlamentarische Funktion somit nach den Vorstellungen der Kommission eine **jährliche Diät in Höhe von rd. 84.000 €** (= rd. 164.200 DM) erhalten; dies entspräche einer monatlichen Entschädigung von rd. 7.000 € (= rd. 13.700 DM).

Bei der Höhe der Entschädigung ist jedoch zu berücksichtigen, dass den Abgeordneten, obwohl sie nach den Empfehlungen der Kommission für ihr Alter ausschließlich durch eigene Beitragsleistungen vorsorgen, nach der bisherigen Rechtslage (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchst. b EStG) der

steuerliche Vorwegabzug von 6.000/12.000 DM (= rd. 3.068 €/6.136 €) um 16 v. H. der Einnahmen aus der Abgeordnetentätigkeit gekürzt wird. Beim Erlass dieser Vorschrift war der Steuergesetzgeber davon ausgegangen, dass Abgeordnete eine Altersversorgung ohne eigene Beitragsleistung erhalten. Die Kommission regt daher an, dass das Land auf eine Änderung des § 10 EStG hinwirkt, um sicherzustellen, dass bei einer Regelung, wie sie die Kommission für das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz vorschlägt, der steuerliche Vorwegabzug nicht gekürzt wird. Bis zu dieser Änderung des EStG muss den Abgeordneten nach Ansicht der Kommission der ihnen erwachsene Nachteil durch eine - befristete - Erhöhung der Grundentschädigung ausgeglichen werden.

2.3 Für die Gewährung von **Funktionszulagen** sind die Grundsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2000 maßgeblich. Danach ist es für die Freiheit und Unabhängigkeit der Mandatsausübung erforderlich, dass grundsätzlich alle Abgeordneten die gleiche Entschädigung erhalten und Funktionszulagen auf zahlenmäßig begrenzte Spitzenpositionen beschränkt werden. Die Kommission schlägt vor, dem Grundgedanken dieser Entscheidung in der Weise Rechnung zu tragen, dass im Schleswig-Holsteinischen Landtag zukünftig nur noch die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident, die Fraktionsvorsitzenden (und ein Vertreter/eine Vertreterin des SSW) sowie die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer eine Funktionszulage erhalten, die nach Auffassung der Kommission einheitlich 80 v. H. der Grundentschädigung betragen sollte.

2.4 Die Kommission empfiehlt, die Dauer der Zahlung eines Grundübergangsgeldes gemäß § 16 Abs. 1 AbgG von bisher drei Monate auf sechs Monate zu verlängern. Dagegen soll der Anspruch auf **Übergangsgeld** für jedes weitere Jahr der Mandatsausübung von bisher drei Monate auf einen Monat und die Maximaldauer des Bezugs von bisher 30 auf grundsätzlich 12 Monate gesenkt werden. Darüber hinaus empfiehlt die Kom-



mission, das Übergangsgeld für Abgeordnete, die unmittelbar nach Beendigung ihres Mandats an ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren könnten, dies jedoch nicht tun, um 50 v. H. zu kürzen.

- 2.5 Die Vorschriften über die **Altersentschädigung** der Abgeordneten sollten grundlegend geändert werden. Die Grundentschädigung sollte durch einen entsprechenden Versorgungsaufschlag so bemessen sein, dass sie die Abgeordneten in die Lage versetzt, ihre Altersversorgung eigenverantwortlich abzusichern. Gleiches gilt für die Beiträge zur **Absicherung der Abgeordneten im Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfall** (s. Tz. 2.2). Die bisher nach § 25 AbgG gewährten Zuschüsse sollten entfallen.
- 2.6 Die Kommission schlägt vor, die **Mitarbeiterkostenerstattung** in der Sache beizubehalten, zukünftig aber nicht als Aufwandsentschädigung, sondern als besondere Form der Inanspruchnahme vom Landtag zur Verfügung gestellter Leistungen zu gewähren.
- 2.7 Die Kommission regt an, dass - sofern die vorgeschlagenen Empfehlungen vom Parlament beschlossen werden sollten - diese erst mit dem Beginn der neuen Wahlperiode **in Kraft treten** sollten, damit die dann neue Regelung den zukünftigen Abgeordneten bereits bei der Kandidatur bekannt ist und bei der persönlichen Lebensplanung berücksichtigt werden kann. Außerdem sollte eine derart umfassende Umgestaltung des bisherigen Entschädigungssystems, mit der der Schleswig-Holsteinische Landtag bundesweit gesetzgeberisches Neuland betreten würde, im parlamentarischen Raum ohne Zeitdruck sorgfältig beraten werden können.

Die Kommission versteht ihre Empfehlungen zur Neuordnung der Abgeordnetenentschädigung als ein in sich geschlossenes Konzept, das nur in seiner Gesamtheit überzeugen kann. Das Herauslösen einzelner Bestandteile würde die von der Kommission angestrebte Ausgewogenheit

des Konzepts insgesamt gefährden. Dies gilt insbesondere für die Vorschläge zur Diätenanhebung, die nur im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Abschaffung aller steuerfreien Pauschalen und der Einbeziehung der Vorsorgeaufwendungen empfohlen werden.

### **3. Leistungen an Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach der bisherigen Rechtslage (ohne Funktionszulagen)**

#### **3.1 Bezüge während der Mandatsausübung**

Nach dem Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetz (AbgG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVObI. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2001 (GVObI. S. 26) erhält ein Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtages - ohne Funktionszulagen - derzeit neben einer - steuerpflichtigen - **Entschädigung** in Höhe von 7.680 DM (§ 6 Abs. 1 AbgG) eine **steuerfreie Aufwandsentschädigung** nach den §§ 8 ff. AbgG zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen. Die Aufwandsentschädigung gliedert sich in

- eine allgemeine Kostenpauschale in Höhe von 1.600 DM „zur Abgeltung der Auslagen für die Betreuung des Wahlkreises, der Bürokosten (Miete, Mietnebenkosten, Mobiliar, technische Ausstattung, z. B. Personalcomputer, Telefax), der sächlichen Kosten für Schreibarbeiten, Porto, Telefon, Fachliteratur, Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben“ (§ 9 Abs. 1 AbgG), und
- eine Reisekostenentschädigung (§ 10 AbgG), bestehend aus:
  - a) Tagegeld (§ 11 AbgG),
  - b) Übernachtungskosten (§ 12 AbgG),
  - c) Fahrkostenerstattung (§ 13 AbgG)und  
einer Kostenerstattung für Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins (§ 14 AbgG).

Außerdem erhalten die Abgeordneten auf Nachweis eine Erstattung von Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern (§ 9 Abs. 3 AbgG) in Höhe von monatlich bis zu 1.645 DM.

### 3.2 Bezüge nach der Mandatsausübung

Abgeordnete, die dem Landtag mindestens 1 Jahr angehört haben, erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Landtag ein **Übergangsgeld** in Höhe der Grundentschädigung. Das Übergangsgeld wird für eine Dauer von 3 Monaten für jedes Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag, längstens aber für 30 Monate gewährt. Bezüge aus der Mitgliedschaft in einer anderen gesetzgebenden Körperschaft des Bundes, der EU oder eines anderen Landes sowie Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, Versorgungsbezüge und Renten werden auf das Übergangsgeld angerechnet (§ 16 AbgG).

Ehemalige Abgeordnete erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Landtag eine **Altersentschädigung**, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und dem Landtag mindestens 8 Jahre angehört haben. Mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung zwei Lebensjahre früher, frühestens jedoch mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft von acht Jahren 35 v. H. der Grundentschädigung; sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 18. Jahr um 4 v. H. (§§ 17 und 18 AbgG).

### 3.3 Zuschuss zu den Kosten in Krankheitsfällen

Die Abgeordneten und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamte (§ 25 AbgG).

## **4. Entwicklung der Entschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

### **4.1 Allgemeine Entwicklungen**

Im Rahmen der Entwicklung der parlamentarischen Demokratie in Bund und Ländern hat sich der Status der Abgeordneten und mit ihm ihre Entschädigung verändert. Die generellen Veränderungen der Abgeordnetenentschädigung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem ersten Diätenurteil vom 5. November 1975 dargestellt:

*„Diese Veränderungen der Verhältnisse hatten ihre Auswirkungen auf die Gestaltung der Abgeordnetenentschädigung: Während zunächst die Abgeordnetendiäten nichts anderes und nicht mehr als ein Ausgleich des mit dem Abgeordnetenmandat verbundenen besonderen Aufwands waren - ursprünglich gehörte nicht einmal der Verdienstausfall dazu -, mehrten sich nach und nach, seit 1950 immer rascher, die Formen der verschiedenen Entschädigungen; ein Teil, die Grundentschädigung, wurde vielfach dynamisiert, indem man sie mittelbar mit der Beamtenbesoldung koppelte; in den meisten Ländern zogen die Ruhegehälter der Abgeordneten aus dem öffentlichen Dienst (das sog. Beamtenprivileg) die Verdienstausfallentschädigung für Abgeordnete nach sich, die einen privaten Beruf ausübten; in Bund und Ländern wuchsen nicht zuletzt infolge des Übergangs zum Pauschalierungsprinzip die Beträge der Entschädigungen beträchtlich (z. B. Reisekosten-, Bürokosten-, Tagegeld-Pauschale); zu den „normalen“ Abgeordnetendiäten traten besondere Entschädigungen für die Parlamentspräsidenten, die Vizepräsidenten, die Ausschussvorsitzenden, in einer Reihe von Landtagen für die Fraktionsvorsitzenden, für die Schriftführer und in einigen Ländern für die Oppositionsführer hinzu; dem Übergangsgeld für ausscheidende Abgeordnete, das zugleich die Übergangszeit zwischen den Wahlperioden überbrückt, folgte schließlich die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung. ...*

*Aus der Entschädigung des Inhabers eines Ehrenamtes ist die Bezahlung für die im Parlament geleistete Tätigkeit geworden. Der Abgeordnete, der dadurch natürlich nicht „Beamter“ geworden, sondern - vom Vertrauen der Wähler berufen - Inhaber eines öffentlichen Amtes, Träger des „freien Mandats“ und „Vertreter des ganzen Volkes“ geblieben ist, erhält nicht mehr bloß eine echte Aufwandsentschädigung, er bezieht aus der Staatskasse ein Einkommen.“<sup>1</sup>*

#### **4.2 Entwicklungen in Schleswig-Holstein**

Dieser vom Bundesverfassungsgericht dargestellten generellen Entwicklung entsprechen auch die Veränderungen der Abgeordnetenentschädigung in Schleswig-Holstein.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages aus dem Jahre 1950 erhielten die Abgeordneten im Wesentlichen eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder sowie Fahrkostenerstattung.

Die Aufwandsentschädigung betrug für die in der Stadt Kiel wohnenden Abgeordneten 200 DM, für die außerhalb von Kiel wohnenden Abgeordneten 250 DM monatlich. Der Präsident des Landtages erhielt eine weitere Aufwandsentschädigung von 300 DM monatlich. Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Vollsitzung des Landtages oder einer Ausschusssitzung fernblieb, wurde ihm von der Aufwandsentschädigung ein Betrag von 10 DM abgezogen. Das Sitzungsgeld betrug für jeden Tag, an dem der Abgeordnete an Plenarsitzungen, Ausschusssitzungen oder Fraktionssitzungen teilnahm, 10 DM. Als Fahrkosten wurden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrkosten erstattet, bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer eine Entschädigung von 0,30 DM gewährt.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 40, 296 [313 f.].

1952 wurde die Aufwandsentschädigung aller Abgeordneten um jeweils 50 DM monatlich erhöht. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Präsidenten wurde auf 400 DM angehoben. Neben ihm erhielt der Führer der Opposition ebenfalls eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Für die parlamentarischen Vertreter der Minister betrug die zusätzliche Aufwandsentschädigung 250 DM (Wohnsitz in Kiel) bzw. 300 DM (Wohnsitz außerhalb Kiels).

1955 wurde die Höhe der Aufwandsentschädigung vereinheitlicht; die Unterscheidung zwischen in Kiel und außerhalb Kiels wohnenden Abgeordneten wurde insoweit aufgegeben. Darüber hinaus wurde der Kreis der Empfänger einer zusätzlichen Entschädigung um die Vizepräsidenten des Landtages und den Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen erweitert. Es wurde ferner eine Unkostenpauschale in Höhe von 100 DM und die Möglichkeit einer Unfallversicherung eingeführt.

1960 wurden der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung und die Unkostenpauschale auf 35 v. H. der entsprechenden Entschädigungen eines Bundestagsabgeordneten festgesetzt. Zur sozialen Absicherung der Abgeordneten wurde 1963 eine „Hilfskasse der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages“ als nicht rechtsfähiger Verein eingerichtet und ein Übergangsgeld eingeführt. Mitglieder der Hilfskasse waren alle Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Die Mitglieder zahlten monatliche Beiträge an die Hilfskasse, die nach Beendigung der Abgeordnetentätigkeit ohne Zinsen von der Hilfskasse zurückerstattet wurden. Aus den Zinsen für das angesammelte Kapital wurden die Prämien für eine Lebensversicherung zugunsten der Mitglieder gezahlt, die im Todesfall 30.000 DM, bei Unfalltod 60.000 DM betrug.

Überlegungen hinsichtlich einer besseren Altersversorgung der Abgeordneten führten 1967 zur Einrichtung eines Versorgungswerks für Abgeordnete als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglieder des Versorgungswerkes waren die Abgeordneten. Die Mittel für die Leistungen des Versorgungswerkes wur-

den durch Beiträge der Mitglieder erbracht. Das Land übernahm für die Leistungen die Ausfallbürgschaft. Die Leistungen aus dem Versorgungswerk galten als Alters- oder Hinterbliebenenrente.

1973 erhielten bestimmte Abgeordnete die Möglichkeit, eine zusätzliche Entschädigung zu beantragen. Abgeordnete, die durch die Ausübung ihres Mandats einen Einkommensausfall hatten, konnten zusätzlich zur pauschalen Abgeltung dieses Ausfalls eine weitere Entschädigung in Höhe eines halben Grundbetrages geltend machen. Darüber hinaus konnten weibliche Abgeordnete, die eine Familie zu betreuen hatten, eine zusätzliche Entschädigung ebenfalls in Höhe eines halben Grundbetrages beantragen. Über die Anträge entschied der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

In seinem ersten Diätenurteil aus dem Jahre 1975 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass entsprechend dem formalisierten Gleichheitssatz jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht, unabhängig davon, ob die Inanspruchnahme durch die parlamentarische Tätigkeit größer oder geringer, oder der individuelle finanzielle Aufwand oder das Berufseinkommen verschieden hoch sind. Eine erhöhte Entschädigung billigte das Bundesverfassungsgericht nur dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landtages zu.

Nachdem 1977 unter Aufgabe der Ankopplung an die Entschädigungen der Bundestagsabgeordneten zunächst der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung auf 22,2 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 festgesetzt wurde, wurde 1978 mit dem Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetz die Entschädigung der Abgeordneten grundsätzlich neu geregelt und das zur Zeit geltende System der Altersentschädigung geschaffen. Jeder Abgeordnete erhielt eine monatliche Entschädigung in Höhe von 4.500 DM, die er im Gegensatz zu den Aufwandsentschädigungen wie ein Gehalt zu versteuern hatte. Lediglich der Präsident und die Vizepräsidenten erhielten eine zweifache bzw. eineinhalbfache Entschädigung, die ebenfalls zu versteuern war. Darüber hin-



aus erhielten alle Abgeordneten zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine nicht zu versteuernde Aufwandsentschädigung, die sich aus einer Unkostenpauschale in Höhe von 1.800 DM und einer Reisekostenentschädigung in Form von Tagegeld, Übernachtungsgeld und Fahrkostenerstattung zusammensetzte. Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden erhielten zur Abgeltung ihres Amtsaufwands eine zusätzliche Unkostenpauschale in Höhe von 1.500, 750, 1.200 bzw. 300 DM.

Mit dem Abgeordnetengesetz hatte der Schleswig-Holsteinische Landtag entsprechend der bundesweiten Entwicklung neben die ursprünglich allein gewährte Aufwandsentschädigung ein volles „Abgeordnetengehalt“ gestellt, und zugleich den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, alle Abgeordneten grundsätzlich gleich zu entschädigen, entsprochen.

Anstöße zu einer Änderung des Abgeordnetengesetzes gab die 1988 eingesetzte Diätenkommission unter dem Vorsitz des damaligen Direktors der Schleswig-Holsteinischen Landesbank Gerd Lausen. Die Lausen-Kommission<sup>2</sup> hielt - abweichend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - zusätzliche Entschädigungen für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen für gerechtfertigt. Der entscheidende Grund, der die Kommission zu dieser Empfehlung veranlasste, war, die Arbeitsfähigkeit des Parlaments aufrecht zu erhalten und der zusätzlichen Beanspruchung der Inhaber dieser besonderen Funktionen gerecht zu werden.

Die Kommission wollte erreichen, dass die Zuwendungen an die Inhaber besonderer Funktionen, die bisher von den Fraktionen in unterschiedlicher Höhe gezahlt wurden, im Gesetz geregelt und damit transparenter wurden. Sie stellte in ihrem Bericht klar, dass nunmehr solche Zuwendungen seitens der Fraktionen keine Berechtigung mehr hätten. Zudem empfahl die Lausen-Kommission

---

<sup>2</sup> Anlage zur Drucksache 12/300 vom 13. April 1989.

nachdrücklich, die private Altersversorgung für Abgeordnete auf Versicherungsbasis als Alternative zu der geltenden öffentlich-rechtlichen Regelung ins Auge zu fassen.

Der Landtag griff verschiedene Anregungen der Lausen-Kommission 1990 auf und legte im Gesetz neben den zusätzlichen Entschädigungen für die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten weitere zusätzliche Entschädigungen für die Fraktionsvorsitzenden, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der dänischen Minderheit, die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fraktionen, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise fest. Damit wurde die Höhe der Entschädigung aller Abgeordneten für die Bürgerinnen und Bürger transparenter. Grundentschädigung und zusätzliche Entschädigung der Abgeordneten - auch der Inhaber besonderer Funktionen - ergaben sich aus dem Gesetz. Die für die Öffentlichkeit nicht durchschaubaren Zahlungen aus Fraktionskassen entfielen. Der Empfehlung zur Schaffung einer alternativen Altersversorgung in Form einer Versicherungslösung folgte der Landtag dagegen nicht.

In den Jahren 1991 bis 1994 empfahlen drei Diätenkommissionen unter dem Vorsitz des ehemaligen Vizepräsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages Kurt Schulz dem Landtag, die Abgeordnetenentschädigung an die Einkommensentwicklung anzupassen und verschiedene Regelungen des Abgeordnetengesetzes zu ändern. Diese Kommissionen gaben zwar angesichts des bevorstehenden zweiten Diätenurteils des Bundesverfassungsgerichts bewusst keine Empfehlungen zu strukturellen Änderungen der Abgeordnetenentschädigung, sie sparten gleichwohl Grundsatzfragen nicht aus. So sprach sich die Kommission 1992 für mehr Transparenz aus: Bei der Anpassung des Abgeordnetengesetzes sei „auf eine möglichst große Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Regelungen zu achten“<sup>3</sup>. Mehrfach, zuletzt 1994, empfahlen die Kommis-

---

<sup>3</sup> Umdruck 13/170, S. 5.

sionen, „in jedem Fall - auch wenn die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Maßstäbe dazu enthalten sollte - ..., das Abgeordnetengesetz dahin zu ändern, dass die Zahl der Abgeordneten, die eine zusätzliche Entschädigung ... erhalten, deutlich verringert wird.“<sup>4</sup>

### **4.3 Folgerungen der Kommission**

Aus Sicht der Kommission ist nicht zu verkennen, dass die Abgeordnetenentschädigung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung für die Bürgerinnen und Bürger unübersichtlich ist, weil sie aus elf verschiedenen Bestandteilen besteht, die in sich zwar transparent, insgesamt aber schwer zu überschauen sind. Die Abgeordnetenentschädigung besteht nämlich grundsätzlich aus der zu versteuernden Entschädigung einerseits und der steuerfreien Aufwandsentschädigung andererseits. Bestandteile der Entschädigung sind die Grundentschädigung und die zusätzlichen Entschädigungen für die Inhaber der verschiedenen besonderen parlamentarischen Funktionen. Die Aufwandsentschädigung gliedert sich auf in die vom Landtag im Parlamentsgebäude zur Verfügung gestellten Sachleistungen, die Kostenpauschale, die Mitarbeiterkostenerstattung und die Reisekostenentschädigung, die wiederum das Tagegeld, das Übernachtungsgeld und die Fahrkostenerstattung umfasst. Die Fahrkostenerstattung ist untergliedert in die Kostenerstattung für die Fahrten in den Wahlkreisen und die Fahrten zu Sitzungen oder Veranstaltungen des Landtages. Die Abgeordneten können zwischen pauschaler Abrechnung der Fahrkosten und Abrechnung auf Einzelnachweis wählen. Hinzu kommt der Zuschuss zu den Kosten in Krankheitsfällen. Als Leistungen nach Ausscheiden aus dem Parlament werden Übergangsgeld und Altersentschädigung bzw. Versorgungsausgleich gewährt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass das Recht der Entschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages nicht auf dem gegenwärtigen Stand stehen bleiben, sondern fortentwickelt werden sollte. Die Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung von einer reinen Aufwandsentschädi-

---

<sup>4</sup> Anlage zur Drucksache 13/2330 vom 30. November 1994, S. 18.

gung zum „Abgeordnetengehalt“ kombiniert mit einer Aufwandsentschädigung sollte weitergeführt werden zu einem reinen „Abgeordnetengehalt“. Im Sinne der Vergleichbarkeit mit den Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern sollten die Abgeordneten ihren mandatsbedingten Aufwand - wie die Bürgerinnen und Bürger ihren berufsbedingten Aufwand - grundsätzlich selbst tragen, ihn jedoch steuermindernd geltend machen können. Eine solche Regelung hätte den Vorzug, dass die verschiedenen zur Unübersichtlichkeit führenden Bestandteile der Abgeordnetenentschädigung entfielen. Die Abgeordnetenentschädigung wäre für die Öffentlichkeit nachvollziehbarer: ein zu versteuerndes „Abgeordnetengehalt“ mit der Möglichkeit der Steuerminderung wegen mandatsbedingten, finanziellen Aufwandes.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Die Kommission empfiehlt dem Landtag, den Begriff „Abgeordnetenentschädigung“ nicht mehr zu verwenden. Dieser Begriff legt nach seinem Wortsinn nahe, dass ein eingetretener Schaden ausgeglichen werden soll. Die Kommission schlägt vor, in Zukunft von dem Einkommen der Abgeordneten zu sprechen.

## 5. Vorschläge der Kommission für eine Neuordnung der Abgeordnetenentschädigung (ohne Funktionszulagen)

### 5.1 Leitlinien

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission sich auf folgende **Leitlinien** verständigt, an denen sich Vorschläge für eine Neuordnung der Gesamtstruktur der Abgeordnetenbezüge orientieren sollten:

**Die Entschädigung der Abgeordneten während und nach der Mandatsausübung sollte möglichst transparent sein. Daraus folgt, dass die Höhe der Abgeordnetenentschädigung vollständig aus dem Gesetz ersichtlich sein muss.**

**Die Entschädigung sollte sich am Prinzip der Gleichbehandlung der Abgeordneten mit den Steuerbürgerinnen und -bürgern orientieren. Daraus folgt, dass die steuerpflichtige Entschädigung so bemessen sein muss, dass alle mit dem Mandat verbundenen Aufwendungen sowie die Kosten für die soziale Sicherung in der Entschädigung enthalten sein sollten.**

### 5.2 Grundentschädigung und steuerfreie Leistungen

Im Sinne dieser Leitlinien schlägt die Kommission vor, die **steuerpflichtige Grundentschädigung** der Abgeordneten deutlich zu erhöhen und die bisher steuerfrei gewährten Leistungen abzuschaffen bzw. auf das unabweisbare Maß zurückzuführen.

Nach Auffassung der Kommission sollten sowohl die **allgemeine Kostenpauschale** nach § 9 Abs. 1 AbgG als auch das Tagegeld und die Fahrkostenerstattung für Fahrten zu Sitzungen des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion und eines Fraktionsarbeitskreises entfallen. Diese durch die Ausübung des Mandats bedingten Aufwendungen können dann steuerlich als Werbungskosten i. S. d. § 9 EStG geltend gemacht werden.

Die Kosten für Fahrten im Wahlkreis sowie für weitere mandatsbedingte Fahrten - mit Ausnahme der Fahrten zwischen Wohnung und Landtag - sollten entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes durch die Landtagsverwaltung erstattet werden. Auch die nachgewiesenen Übernachtungskosten sollten von der Landtagsverwaltung erstattet werden.

Der Kommission ist bewusst, dass der Werbungskostenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Landeshaus bei den einzelnen Abgeordneten unterschiedlich hohe finanzielle Auswirkungen hat. Dies trifft aber auch für alle anderen Steuerbürgerinnen und -bürger zu.

Die den Abgeordneten als Teil der Reisekostenentschädigung gewährten **Tagegelder** sollten nach Auffassung der Kommission unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Abgeordneten mit den Steuerbürgerinnen und -bürgern zukünftig in jedem Fall gestrichen werden. Mit der - steuerfreien - Gewährung von Tagegeldern für Sitzungen des Landtages usw. wird rechtlich unterstellt, dass den Abgeordneten durch die Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Tätigkeit ein „zusätzlicher“ Aufwand entsteht, der nicht bereits mit der Grundentschädigung als abgegolten zu betrachten ist. Darüber hinaus stellt die steuerfreie Gewährung eines Tagegeldes in Höhe von 40 DM die Abgeordneten deutlich besser, als dies nach steuerlichen Bestimmungen und den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes möglich ist. Danach kann ein steuerfreies Tagegeld erst ab einer Abwesenheit von mindestens acht Stunden - in Höhe von 10 DM - gewährt werden (ab 14 Stunden: 20 DM, ab 24 Stunden: 46 DM).

Das in der Anhörung der Kommission am 4. April 2001 von den Vertretern der Landtagsfraktionen vorgetragene Argument, die Tagegelder seien das einzige Mittel, um das unentschuldigte Fehlen von Abgeordneten sanktionieren zu können, ist nach Auffassung der Kommission allein keine hinreichende Begründung für die Beibehaltung der bisherigen Tagegeldregelungen.

### 5.3 Soziale Sicherung

Die Vorschriften über die **Altersentschädigung** der Abgeordneten sollten grundlegend geändert werden. Die Grundentschädigung sollte durch einen entsprechenden Versorgungsaufschlag so bemessen sein, dass sie die Abgeordneten in die Lage versetzt, ihre Altersversorgung eigenverantwortlich abzusichern. Gleiches gilt für die Beiträge zur **Absicherung der Abgeordneten im Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfall**. Die entsprechenden Beiträge könnten dann - wie bei anderen Einkommensbeziehern - bis zu den gesetzlichen Höchstbeträgen als Vorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

Soweit es die Alterssicherung betrifft, hatte bereits die **Lausen-Kommission** in ihrem Bericht 1989 (Landtagsdrucksache 12/30 S. 31 ff.) nachdrücklich empfohlen, die private Altersversorgung für Abgeordnete auf **Versicherungsbasis** als Alternative zu der geltenden öffentlich-rechtlichen Regelung ins Auge zu fassen. Im Auftrag der Kommission hat ein schleswig-holsteinisches Versicherungsunternehmen nunmehr neue Modellrechnungen auf der Basis der Höchstbeiträge für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer in der Gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 1.661,70 DM monatlich) entwickelt. Dabei kämen grundsätzlich zwei verschiedene Gestaltungsoptionen in Betracht:

- Den Abgeordneten wird es in jeder Hinsicht freigestellt, bei welchem Marktanbieter sie eine Versicherung abschließen; dabei kann das Land ggf. einen Rahmenvertrag mit einem oder mehreren Marktanbietern abschließen, um günstigere Konditionen zu erreichen, oder
- die Abgeordneten werden verpflichtet, bei einem vom Landtag zu bestimmenden Marktanbieter eine Versicherung abzuschließen, sofern ihre Altersversorgung nicht durch ein bereits vor Beginn der Mandatsausübung bestehendes Versicherungsverhältnis oder vergleichbare Versorgungssysteme fortgesetzt wird.

Grundsätzlich wären beide Optionen geeignet, eine angemessene Altersversorgung für die Abgeordneten sicherzustellen, die im Übrigen auch deutlich kostengünstiger wäre als die bisherige Form der Altersentschädigung. Um insbesondere den älteren Abgeordneten den Einstieg in das Versicherungssystem zu ermöglichen, sollte der Gesetzgeber nach Auffassung der Kommission jedoch in jedem Fall sicherstellen, dass beim Abschluss entsprechender Versicherungsverträge auf eine umfassende gesundheitliche Risikoüberprüfung der Abgeordneten verzichtet wird. Auf Bitten der Kommission hat die unabhängige Versicherungskontor Martens & Prahll GmbH verschiedene Modellrechnungen auf der Basis einer Versicherungslösung auch ohne kollektiven Zwang und unter Verzicht auf eine individuelle Risikoprüfung vorgelegt (siehe Anlage 3).

Nach einer Neuregelung im o. g. Sinne würden die Abgeordneten für ihr Alter ausschließlich durch eigene Beitragsleistungen vorsorgen. Gleichwohl wäre nach der bisherigen Rechtslage (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchst. b EStG) der steuerliche Vorwegabzug von 6.000/12.000 DM (= rd. 3.068 €/6.136 €) um 16 v. H. der Einnahmen aus der Abgeordnetentätigkeit zu kürzen. Beim Erlass dieser Vorschrift war der Steuergesetzgeber davon ausgegangen, dass Abgeordnete eine Altersversorgung ohne eigene Beitragsleistung erhalten. Die Kommission regt daher an, dass das Land auf eine Änderung des § 10 EStG hinwirkt, um sicherzustellen, dass bei einer Regelung, wie sie die Kommission für das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz vorschlägt, der steuerliche Vorwegabzug nicht gekürzt wird. Bis zum Abschluss eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens sollte den Abgeordneten der ihnen erwachsene Nachteil durch eine - befristete - Erhöhung der Grundentschädigung ausgeglichen werden, wobei der Steuerzuschlag wieder entfallen soll, wenn die entsprechende Regelung im Einkommensteuergesetz geändert wird.

#### **5.4 Vorschläge der Kommission zur Höhe der Entschädigung**

In der Kommission besteht Einvernehmen darüber, dass realistischerweise nicht angestrebt werden kann, das Abgeordnetenmandat für alle Berufsgruppen finanziell attraktiv zu machen. Mit ihren Empfehlungen will die Kommission



jedoch die Übernahme eines Abgeordnetenmandats für möglichst viele Bürgerinnen und Bürger aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen interessant machen.

Nach Art. 11 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein haben die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung; das Nähere regelt ein Gesetz.

Diese Verfassungsbestimmung enthält keine näheren Festlegungen über die Bemessung der Entschädigung der Abgeordneten. Nach dem Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 muss eine angemessene, die Unabhängigkeit der Abgeordneten sichernde Entschädigung zwei Anforderungen entsprechen: Sie muss für die Abgeordneten während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage für sie und ihre Familien sein, und sie muss der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden (vgl. BVerfGE 40, 296 [315]).

Bei ihren Vorschlägen zur Höhe der Abgeordnetenentschädigung hat die Kommission auch die Ergebnisse der Umfrage berücksichtigt, mit der sie die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages um Angaben zum tatsächlichen Zeitaufwand und der mit dem Mandat verbundenen Arbeitsbelastung gebeten hat. 16 von 34 Abgeordneten haben bei ihren Antworten eine monatliche Entschädigung zwischen 12.000 und 15.000 DM (einschließlich aller bisherigen Zusatzleistungen sowie Vorsorgeaufwendungen für Krankheit und Alter) als angemessen bezeichnet. Als Hauptkriterium für diese Einschätzung wurde dabei ganz überwiegend die Vergleichbarkeit mit anderen Berufsgruppen und der Wunsch, sich auf „Augenhöhe“ mit Gesprächspartnern aus der Ministerialverwaltung bzw. den Medien zu bewegen, genannt.

Die Kommission hält den Ansatz der Orientierung an einer Vergleichsgruppe grundsätzlich für richtig. Zu beachten ist aber darüber hinaus, dass der zentrale Maßstab für eine **angemessene Entschädigung** die Bedeutung des Abgeordnetenmandats in einer repräsentativen Demokratie ist. Dabei sind die Bedeutung des Mandates, der tatsächliche Zeitaufwand für die Ausübung des Mandates und die Höhe der Einkünfte in vergleichbaren Berufen zu berücksichtigen. Nach Meinung der Kommission können unterschiedliche Berufe als vergleichbar angesehen werden. Dabei ist sowohl an Berufe aus der freien Wirtschaft - etwa Geschäftsführer eines mittelständischen Unternehmens in Schleswig-Holstein - als auch aus dem Öffentlichen Dienst - etwa eines Professors der Besoldungsgruppe C 3 oder eines Richters der Besoldungsgruppe R 2 - zu denken. Konkret hat die Kommission sich darauf verständigt, die Richterbesoldungsgruppe R 2 als Bezugsgröße zu wählen. Allerdings darf dies nicht als ein Automatismus im Sinne einer - verfassungsrechtlich unzulässigen - unmittelbaren Anknüpfung der Abgeordnetenentschädigung an die Höhe und Steigerung der Gehälter in dieser Besoldungsgruppe verstanden werden.

Die jährlichen Bezüge eines Richters in der Endstufe dieser Besoldungsgruppe belaufen sich ab 1. Januar 2002 auf rd. 68.200 € (einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld). Diesem Jahresbetrag wären nach den Vorschlägen der Kommission noch Aufschläge für die zukünftig von den Abgeordneten zu tragenden Vorsorgeaufwendungen für Krankheit und Alter hinzuzurechnen. Nach den im Auftrag der Kommission erstellten Modellrechnungen wäre eine angemessene Altersvorsorge mit einem Jahresbetrag von rd. 10.200 €<sup>6</sup> zu erreichen; für die Krankheitsvorsorge wäre ein Jahresbetrag von rd. 5.600 €<sup>7</sup> anzusetzen. Insgesamt sollte ein Abgeordneter des Schleswig-Holsteinischen Landtages ohne zusätzliche parlamentarische Funktion somit nach den Vorstellungen der Kommission eine **jährliche Diät in Höhe von rd. 84.000 €** erhalten; dies entspräche einer monatlichen Entschädigung von rd. 7.000 €.

---

<sup>6</sup> Der Höchstbeitrag für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer in der Gesetzlichen Rentenversicherung beträgt derzeit 1.661,70 DM monatlich; dies entspricht einem Jahresbetrag von 19.940,40 DM (= 10.195,36 €).

<sup>7</sup> Der Beitrag für freiwillig versicherte Mitglieder oberhalb der Krankenversicherungspflichtgrenze beträgt derzeit bei der AOK Schleswig-Holstein 906,98 DM monatlich; dies entspricht einem Jahresbetrag von 10.883,76 DM (= 5.564,78 €).

## 5.5 Übergangsgeld

Die Kommission empfiehlt, die Dauer der Zahlung eines Grundübergangsgeldes gemäß § 16 Abs. 1 AbgG von bisher drei Monate auf sechs Monate zu verlängern. Dagegen soll der Anspruch auf Übergangsgeld für jedes weitere Jahr der Mandatsausübung von bisher drei Monate auf einen Monat und die Maximaldauer des Bezugs von bisher 30 auf grundsätzlich 12 Monate gesenkt werden. Eine der Bezugsdauer von 12 Monaten vergleichbare Höchstgrenze findet sich in § 10 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes. Danach ist bei der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses durch gerichtliches Urteil als Abfindung ein Betrag bis zu zwölf Monatsverdiensten festzusetzen, der bis auf 15 bzw. 18 Monate erhöht werden darf, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 15 bzw. 20 Jahre bestanden und der Arbeitnehmer das 50. bzw. 55. Lebensjahr vollendet hat. Die Kommission regt an, entsprechende Ausnahmefristen auch für ausscheidende Abgeordnete mit langjähriger Parlamentszugehörigkeit vorzusehen.

Das Übergangsgeld trägt dem Umstand Rechnung, dass die Abgeordneten eine gewisse Zeit brauchen, sich von der parlamentarischen Tätigkeit auf eine neue berufliche Tätigkeit umzustellen. Ein Übergangsgeld sichert die Unabhängigkeit der Abgeordneten insoweit, als sie sich während ihrer Mandatszeit in vollem Umfang ihrem Amt widmen können und nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen gezwungen sind, schon während ihrer Zugehörigkeit zum Parlament sich darum zu sorgen, dass sie nach ihrem Ausscheiden existenziell gesichert sind. Generell ist es für Abgeordnete um so schwerer, ihre frühere oder eine neue berufliche Tätigkeit nach Beendigung ihres Abgeordnetenmandats aufzunehmen, je länger sie Abgeordnete waren.

Die diesen Grundsätzen entsprechenden Regelungen des Abgeordnetengesetzes haben sich nach Auffassung der Kommission grundsätzlich bewährt. Anders als bei anderen Berufstätigen ist die vom Wahlausgang abhängige weitere Mandatsausübung für die Abgeordneten in der Regel nicht planbar. Insofern ist die Gewährung von Übergangsgeldern ein geeignetes Instrument,

um es nicht wieder in den Landtag gewählten Abgeordneten zu ermöglichen, sich innerhalb einer angemessenen Zeit neue berufliche Perspektiven zu erschließen.

Aus Sicht der Kommission sollte jedoch zukünftig sichergestellt werden, dass ausgeschiedene Abgeordnete dann keine (bzw. gekürzte) Übergangsgelder beziehen, wenn sie aus eigenem persönlichen Entschluss berufliche „Auszeiten“ nehmen, die auch bei anderen Berufsgruppen nicht finanziell abgegolten werden. Dieses Ziel soll einerseits durch die Senkung der Maximaldauer des Bezugs von Übergangsgeldern auf grundsätzlich 12 Monate erreicht werden. Zum anderen sollte § 16 AbgG dahingehend geändert werden, dass in diesen Fällen das Übergangsgeld um 50 v. H. gekürzt wird.

## **5.6 Mitarbeiterkostenerstattung**

Eine besondere Form der Aufwandsentschädigung ist die Mitarbeiterkostenerstattung nach § 9 Abs. 3 AbgG. Zwar erhalten die Abgeordneten hier keine Pauschalen, sondern lediglich eine Erstattung ihrer nachgewiesenen Kosten; gleichwohl ist die Finanzierung von Wahlkreismitarbeitern aus staatlichen Mitteln unter Transparenzgesichtspunkten wegen der Schwierigkeit einer Abgrenzung von Parteiaktivitäten einerseits und der Abgeordnetentätigkeit andererseits nicht unproblematisch.

Nach Auffassung der Kommission ist die Möglichkeit eines Missbrauchs staatlicher Mittel durch den Einsatz von Wahlkreismitarbeitern für Parteizwecke nicht auszuschließen. Andererseits ist anzuerkennen, dass auch Argumente für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung sprechen. Da ein tatsächlicher Missbrauch nicht zu belegen ist, schlägt die Kommission vor, die Mitarbeiterkostenerstattung in der Sache beizubehalten und die Fraktionen darauf hinzuweisen, dass ungeachtet der den Abgeordneten gesetzlich eingeräumten Gestaltungsfreiheit die Organisation der Wahlkreisbüros und die Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nicht den geringsten Anschein einer unzulässigen verdeckten Parteienfinanzierung erwecken sollten. Unab-

dingbar erscheint auch die Klarstellung, dass die Mitarbeiterkostenerstattung zukünftig nicht als Aufwandsentschädigung, sondern als besondere Form der Inanspruchnahme vom Landtag zur Verfügung gestellter Leistungen gewährt wird.

## **6. Funktionszulagen**

### **6.1 Funktionszulagen nach dem Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetz**

Für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten folgende Abgeordnete gemäß § 6 Abs. 2 AbgG eine zusätzliche Entschädigung:

- a) die Präsidentin oder der Präsident 100 v. H.,
- b) die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten 50 v. H.,
- c) die Vorsitzenden der Ausschüsse des Landtages 20 v. H.,
- d) die Fraktionsvorsitzenden 125 v. H.,
- e) eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der dänischen Minderheit, wenn die Stärke einer Fraktion nicht erreicht wird, 75 v. H.,
- f) die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen 75 v. H.,
- g) die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden 30 v. H. und
- h) die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise 20 v. H.

von 7.090 DM. Sie wird monatlich gezahlt und ist zu versteuern.

### **6.2 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2000**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 21. Juli 2000 (2 BvH 3/91) für Recht erkannt, dass der Erlass von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG v. 7. Februar 1991) gegen die Vorläufige Landessatzung für das Land Thüringen (VorlThürLS v. 7. November 1990) i. V. m. Art. 38 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG verstößt, soweit danach parlamentarische Geschäftsführer der Fraktionen, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und die Ausschussvorsitzenden zusätzliche Entschädigungen erhalten.

In den **Leitsätzen** zu dem Urteil heißt es:

- „1. Die gesetzliche Gewährung von zusätzlichen Entschädigungen mit Einkommenscharakter für Abgeordnete mit besonderen Funktionen ist eine Maßnahme im Rahmen der Parlamentsautonomie, die der Landtag grundsätzlich in eigener Verantwortung trifft.
2. Die Regelungsmacht des Parlaments in eigenen Angelegenheiten wird - soweit Funktionszulagen in Rede stehen - durch Art. 38 Abs. 1 GG eingeschränkt.

Das auf Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG fußende Freiheitsgebot des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt, die Abgeordneten in Statusfragen formal gleich zu behandeln, damit keine Abhängigkeiten oder Hierarchien über das für die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unabdingbare Maß hinaus entstehen.

3. Um eine der Freiheit des Mandats und der Statusgleichheit der Abgeordneten entsprechende, von sachfremden Einflüssen freie politische Willensbildung zu gewährleisten, ist die Zahl der mit Zulagen bedachten Funktionsstellen auf wenige politisch besonders herausgehobene parlamentarische Funktionen zu beschränken.“

### **6.3 Vorschläge der Kommission zur Gewährung von Funktionszulagen**

In der Sitzung der Kommission am 4. April 2001 bestand nach Anhörung der Vertreter der Landtagsfraktionen Einigkeit darüber, dass die Tätigkeit der Parlamentarischen Geschäftsführer zu den - wenigen - Funktionen gehört, bei denen auch unter Respektierung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2000 (BVerfGE 102, 224 ff.) besondere Gründe vorliegen, die die Gewährung von Funktionszulagen neben der sonst üblichen Abgeordnetenentschädigung erforderlich erscheinen lassen. Die Tätigkeit der Parlamentarischen Geschäftsführer ist nach den Ausführungen der angehörten Fraktionsvertreter so umfangreich und für die parlamentarische Arbeit so wich-

tig, dass hierfür geeignete Persönlichkeiten nur gewonnen werden können, wenn ihnen eine zusätzliche finanzielle Entschädigung gegeben wird.

Diese Einschätzung wird auch durch die Literatur bestätigt. Hier ist in der Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2000 vor allem die in der Entscheidung vorgenommene Bewertung der Rolle der Parlamentarischen Geschäftsführer als unzureichend kritisiert worden. Am Beispiel der Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen des Deutschen Bundestages wird darauf verwiesen, dass diese Funktionsträger in besonderem Maße im formellen wie im informellen Willensbildungsprozess der Fraktionen und des Gesamtparlaments über eine außerordentliche Fülle an Aufgaben und Kompetenzen verfügten, indem sie z. B. die Fraktionsgremien vorbereiteten, die Fraktionsarbeit koordinierten sowie Fraktions- und Parlamentsgremien besetzten. Darüber seien die Parlamentarischen Geschäftsführer häufig auch Personal- und Finanzchefs ihrer Fraktionen. Zusammen mit ihren Kollegen aus den übrigen Fraktionen erstellten sie den Arbeits- und Sitzungsplan des Bundestages, nahmen Einfluss auf die Tagesordnung und den Debattenverlauf und bestimmten somit weitgehend den Geschäftsgang des Parlaments. Ferner käme den parlamentarischen Geschäftsführern eine wichtige Schaltstellenfunktion zwischen der eigenen Fraktion, der Regierung, dem Bundesrat, der Partei und den Verbänden zu. Über die herausragenden Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten und die daraus resultierende Bedeutung der Parlamentarischen Geschäftsführer für die innerparlamentarische Willensbildung besteht Einigkeit.<sup>8</sup> Die Kommission schließt sich dieser Auffassung an.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht bei der Prüfung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags entschieden, dass eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Parlamentari-

---

<sup>8</sup> Vgl. S. Petersen, *Manager des Parlaments*, S. 15, 19 ff., 41, 257 ff.; G. Kretschmer, *Das Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts (21. Juli 2000): Vom "fehlfinanzierten" zum "fehlverstandenen" Parlament?*, in: *ZParl* 2000, S. 787 [789 f.]; S. Hölscheidt, *Funktionszulagen für Abgeordnete*, in: *DVBl* 2000, S. 1734 [1739]; B. Laubach, *Das 2. Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts*, in: *ZRP* 2001, S. 159 [160]; M. Schmidt/M. Weberink, *Gleichheit hat Vorrang?*, in: *Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht*, Heft 10, S. 71 [75 f.].



schen Geschäftsführer, der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und der Ausschussvorsitzenden gegen die Vorläufige Verfassung für das Land Thüringen in Verbindung mit Artikel 38 Abs. 1 und Artikel 28 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes verstoße. Es war daher zu prüfen, ob dennoch eine Regelung getroffen werden kann, nach der die Parlamentarische Geschäftsführer in Schleswig-Holstein eine Funktionszulage erhalten können.

Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass bei der Entschädigung von Mitgliedern der Landtage der maßgebliche Prüfungsmaßstab in erster Linie die jeweilige Landesverfassung ist; erst in zweiter Linie ist das Grundgesetz in seinen hierfür maßgeblichen Bestimmungen (insbesondere Art. 38 ff. GG) Prüfungsmaßstab. „Regelt das Landesverfassungsrecht den Status und die Entschädigung von Landtagsabgeordneten, ergibt sich aus dem Grundgesetz grundsätzlich kein zusätzlicher verfassungsrechtlicher Maßstab“ (BVerfGE 102, 224 [234]): den Ländern stünden eigenständige Verfassungsbereiche zu. Die Bestimmungen über den Status der Bundestagsabgeordneten müssten nicht in ihren konkreten Ausgestaltungen, sondern nur in ihren „essentiellen“, „den deutschen Parlamentarismus prägenden Grundsätzen“ auf die Länderparlamente übertragen werden; im übrigen stünde es den Ländern frei, den Status und die Fragen der finanziellen Ausstattung der Landtagsabgeordneten abweichend von Art. 38 ff. GG zu regeln (BVerfGE 102, 224 [234 f.]).

Hiernach könnte die **Landesverfassung** eine Regelung treffen, die nicht strikt an die Bestimmungen des GG gebunden ist, soweit sie nur dessen essentielle Grundsätze beachtet. Diese sind in BVerfGE 90, 60 [84 f.] umschrieben, auf die die jetzt erörterte Entscheidung ausdrücklich verweist. Es handelt sich um die wesentlichen Strukturprinzipien, die das GG prägen; im übrigen betont auch diese Entscheidung, dass zwar Homogenität, aber keineswegs Uniformität verlangt wird. Ob die Frage, welche Abgeordneten von Bund und Ländern eine besondere Funktionszulage bekommen dürfen, eine wesentliche Frage der Parlamentarismusstrukturen aufwirft, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann kaum die Einzelregelung, etwa die Frage, ob auch Fraktionsgeschäftsfüh-

rer eine solche Zulage bekommen sollen, zu solchen prinzipiellen Homogenitätsfragen gerechnet werden. Anders ist es mit den in der Entscheidung vom 21. Juli 2000 aufgestellten Grundsätzen, die bei der Entscheidung über Funktionszulagen maßgeblich sein sollen. Sie können als Konsequenz des aus Art. 38 Abs. 1 GG entnommenen allgemeinen Gebots verstanden werden, dass die Freiheit und Unabhängigkeit der Mandatsausübung voraussetzt, dass - prinzipiell - alle Abgeordneten die gleiche Entschädigung erhalten und Funktionszulagen auf zahlenmäßig begrenzte Spitzenpositionen beschränkt werden (vgl. BVerfGE 102, 224 [241]). Jedenfalls soweit diese Grundsätze beachtet werden, steht es den Landesverfassungen frei, vom Bund im Einzelnen abweichende Regelungen zu treffen.

Die Verfassung von Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990 (LV) enthält keine entsprechende Regelung. Sie bestimmt in Artikel 11 Abs. 3 LV lediglich: „Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Dieser Anspruch ist weder übertragbar, noch kann auf ihn verzichtet werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Es wäre denkbar, Artikel 11 Abs. 3 LV um einen neuen Satz 2 zu ergänzen, der

- entweder konkret sagt, dass die Landtagspräsidentin beziehungsweise der Landtagspräsident sowie die Vorsitzenden und die parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen zusätzlich zu der Entschädigung eine ihrer Funktion gemäße Zulage erhalten können,
- oder allgemein bestimmt, dass für Funktionen, welche die politische Willensbildung des Landtages zu koordinieren bestimmt sind, eine besondere Zulage gewährt werden kann.

Ob der Vorgang für den Landtag zum Anlass genommen wird, eine Änderung der Verfassung vorzunehmen, muss seiner politischen Entscheidung überlassen bleiben. Würde es etwa in der vorgeschlagenen Weise oder mit einer ähnlichen Formulierung geschehen, welche die sich aus der Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts ergebenden Grundsätze knapp zusammenfasst, so würde nach Auffassung der Kommission das sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergebende Problem gelöst werden können, soweit es die Parlamentarischen Geschäftsführer betrifft. Die Beachtung der Entscheidung setzt dabei allerdings voraus - worüber in der Kommission Konsens besteht -, dass andere als die genannten Funktionsträger - Parlamentspräsident, Fraktionsvorsitzende und Parlamentarische Geschäftsführer - künftig keine Funktionszulagen mehr erhalten. Nur dann ist das Prinzip gewahrt, dass die Gewährung einer Funktionszulage sich auf die „zahlenmäßig begrenzten Spitzenpositionen im Parlament“ beschränkt, bei denen das Bundesverfassungsgericht von einer nur geringen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung der Freiheit des Mandats ausgeht (vgl. BVerfGE 102, 224 [241]).

Es erscheint denkbar, auch **ohne ausdrückliche Änderung der Verfassung** eine Regelung zu treffen, die das erstrebte Ziel - Funktionszulage für Parlamentarische Geschäftsführer - erreichen kann. Allerdings ist dies schwieriger und nicht ganz ohne rechtliches Risiko, da das Bundesverfassungsgericht immerhin - in einer nach Auffassung der Kommission die Tätigkeit der Parlamentarischen Geschäftsführer unterschätzenden Weise – diese ausdrücklich zu den Parlamentariern zählt, bei denen eine Funktionszulage verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Dabei ist andererseits aber folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Regelung bezieht sich der Reichweite der Entscheidung nach auf den Landtag von Thüringen. Dessen parlamentarische Strukturen dürften zwar im ganzen mit denen anderer Landtage und damit auch denen des Landtages von Schleswig-Holstein übereinstimmen. Die Entscheidung betont aber selbst, dass es zum „Binnenbereich parlamentarischer Organisation“ gehöre, wenn die Landtage ihre Organisationsstrukturen schaffen und ausbauen, zu denen auch die „Schaffung besonders zu entschädigender Funktionsstellen“ gehöre (BVerfGE 102, 224 [236]). Hieraus ergibt sich für den Landtag von Schleswig-Holstein die Freiheit, solche Strukturen zu schaf-

fen, sofern er dabei nur die Grundsätze beachtet, die sich aus der Entscheidung hinsichtlich der Schaffung solcher Funktionsstellen ergeben.

- b) Diese Grundsätze - über deren Ausgestaltung das Parlament „kraft seiner Autonomie“ (BVerfGE 102, 224 [236]) entscheiden kann - können, wie die Entscheidung ausdrücklich hervorhebt, von den Parlamenten in „weitgehender Freiheit“ und mit Berücksichtigung ihrer Flexibilität in Anpassung an die jeweilige Verfassungswirklichkeit ausgestaltet werden; unter Bezug auf Funktionszulagen gälten nur „sehr allgemeine Kriterien, die als Leitgesichtspunkte dienen können“ (BVerfGE 102, 224 [240]). Schon diese Sätze sprechen gegen eine starre Regelung, die sich eng an dem orientiert, was das Bundesverfassungsgericht bei Prüfung der für den Thüringischen Landtag festgestellten Situation ausgesprochen hat. Eine Regelung der Funktionszulagen, die in jedem Bundesland zu genau dem gleichen Ergebnis kommt, würde Gefahr laufen, die je „besonderen Arbeitsbedingungen“ – z. B. die Größe der Parlaments und seine Eigenschaft als Vollzeit- oder Freizeitparlament (BVerfGE 102, 224 [240]) vernachlässigen. Dies würde nicht zu Homogenität, sondern zu Uniformität führen. Allerdings ist einzuräumen, dass sich hinsichtlich der Tätigkeit der Fraktionsgeschäftsführer relevante Unterschiede zwischen den einzelnen Parlamenten kaum werden feststellen lassen.
- c) Der die Entscheidung prägende Leitgedanke ist aber die Feststellung, dass „eine breite Streuung“ der besonders zu entschädigenden Funktionsstellen zu den vom Bundesverfassungsgericht beschriebenen Gefährdungen der Freiheit und Unabhängigkeit der Abgeordneten führen kann; dagegen sagt das Gericht ausdrücklich - wie schon erörtert -, dass bei einer zahlenmäßigen Begrenzung auf wenige Spitzenpositionen diese Gefahr „eher gering zu veranschlagen“ sei (BVerfGE 102, 224 [241]). Das Gesamtbild der heute in Schleswig-Holstein bestehenden Regelung zeigt, dass diese Gefahr aus Sicht des BVerfG gesehen werden kann. Wird dagegen die Gewährung von Funktionszulagen, wie hier vorgeschlagen, auf die wenigen

Spitzenpositionen: Parlamentspräsident, Fraktionsvorsitzende, Parlamentarische Geschäftsführer - beschränkt, gilt der vom BVerfG aufgestellte Satz, dass die von ihm befürchtete Gefahr „eher gering“ zu veranschlagen ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei den Parlamentarischen Geschäftsführern je Fraktion nur je eine solche Position mit einer besonderen Funktionszulage ausgestattet wird.

Im Ergebnis geht die Kommission davon aus, dass die unter c) vorgeschlagene Regelung zwar anders, als das Bundesverfassungsgericht dies bei der in Thüringen bisher geltenden Regelung beanstandet hat, auch die Parlamentarischen Geschäftsführer einbezieht. Andererseits trägt eine solche Regelung dem Grundgedanken der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht voll Rechnung. Sie sollte, würde es hierüber zu einem verfassungsrechtlichen Konflikt kommen, auch vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert werden.

Will man das verbleibende Restrisiko ausschließen, so empfiehlt sich der oben vorgeschlagene Weg einer Verfassungsänderung.

Die vom Bundestag und anderen Länderparlamenten gewählte Variante, **Funktionszulagen aus Fraktionsmitteln** zu gewähren, wird von der Kommission nicht empfohlen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung zur Gewährung von Funktionszulagen nicht auf das Fehlen einer förmlichen Rechtsgrundlage gestützt, sondern ihre materielle Berechtigung in dem bisherigen Ausmaß verneint. Die Gewährung von Funktionszulagen aus Fraktionsmitteln war mit dem Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetz von 1990 bewusst abgeschafft worden, um die Transparenz derartiger Zahlungen zu verbessern. In diesem Sinne wäre die Rückkehr zur Dotation aus Fraktionsmitteln in Schleswig-Holstein ein Rückschritt.

Die Kommission hat ferner die Möglichkeit erörtert, die Arbeit der **Parlamentarischen Geschäftsführer** über einen **Dienstleistungsvertrag** gesondert zu vergüten. Selbst wenn rechtliche Hinderungsgründe nicht ersichtlich sind, so

spricht sich die Kommission im Ergebnis gleichwohl gegen eine derartige Lösung aus, da dies selbst bei verfassungskonformer Ausgestaltung in der öffentlichen Wahrnehmung als Versuch einer Umgehung des Bundesverfassungsgerichtsurteils verstanden werden könnte.

Aus dem gleichen Gesichtspunkt empfiehlt die Kommission, auch die Möglichkeiten einer **Erhöhung der Sitzungstagegelder für Ausschussvorsitzende** nicht weiter zu verfolgen. Eine derartige Regelung wäre überdies nicht mit den Vorschlägen der Kommission zur Neuordnung der Abgeordnetenentschädigung vereinbar und würde - wenn nicht zugleich zumindest zugunsten der Arbeitskreisvorsitzenden entsprechende Regelungen getroffen werden würden - im Übrigen auch der von den Vertretern der Fraktionen vorgenommenen Bewertung der Bedeutung dieser Funktionsstellen widersprechen.

#### **6.4 Vorschläge der Kommission zur Höhe der Funktionszulagen**

Die Kommission hat die Frage erörtert, inwieweit die nach einer Neuregelung des Abgeordnetengesetzes gewährten Funktionszulagen für den Parlamentspräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und die Parlamentarischen Geschäftsführer nach der Bedeutung der jeweiligen Funktion in der Höhe gestaffelt oder aber einheitlich hoch gestaltet werden sollten.

Die Kommission ist - auch unter Berücksichtigung der Anhörung der Vertreter der Landtagsfraktionen am 4. April 2001 - der Auffassung, dass **einheitlich hohe Zulagen** am ehesten geeignet sind, den Grundgedanken der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen.

Nach Ansicht der Kommission sollten die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zukünftig eine Zulage in Höhe von 80 v. H. der steuerpflichtigen Grundentschädigung, die nach den o. g. Vorschlägen rd. 84.000 € (= rd. 164.000 DM) jährlich betragen sollte, erhalten. Somit würden die Funktionsträger eine steuerpflichtige Entschädigung von

rd. 151.200 € (= rd. 296.000 DM) jährlich - rd. 12.600 € (= rd. 24.600 DM) monatlich - bekommen. Dies entspräche unter Berücksichtigung der Vorsorgezuschläge in Höhe von rd. 15.700 € (= rd. 31.000 DM) den Jahresbezügen eines Ministers in Schleswig-Holstein (ab dem 1. Januar 2002: 137.600 € = rd. 269.000 DM, einschließlich Aufwandsentschädigung und Beihilfeberechtigung), womit auch insoweit „Augenhöhe“ sichergestellt wäre.

Nach § 6 Abs. 2 Ziff. 5 AbgG erhält eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der dänischen Minderheit, wenn die Fraktionsstärke nicht erreicht wird, eine Zulage in Höhe von 75 v. H. Dies entspricht dem Betrag, der derzeit auch den Parlamentarischen Geschäftsführern gewährt wird. Sofern der Landtag dem Vorschlag der Kommission folgt, zukünftig einheitlich hohe Zulagen zu gewähren, sollte auch der bzw. die Vorsitzende des SSW im Landtag eine entsprechende, d. h. ungekürzte Zulage erhalten.

## 7. **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, nicht beratene Punkte**

Die Kommission empfiehlt, die vorgeschlagenen Änderungen erst mit dem Beginn der nächsten Wahlperiode **in Kraft treten** zu lassen.

Mit der Umsetzung der Kommissionsempfehlungen zur Neuordnung der Abgeordnetenentschädigung, insbesondere mit der vollständigen Abschaffung aller steuerfreien Pauschalen, würde der Schleswig-Holsteinische Landtag bundesweit gesetzgeberisches Neuland betreten. Eine derart umfassende Umgestaltung des bisherigen Entschädigungssystems sollte im parlamentarischen Raum ohne Zeitdruck sorgfältig beraten werden können. Gleiches gilt für die in der Folge der Rechtsänderungen zu erarbeitenden **Übergangsregelungen und Vorschriften zur Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge**, mit denen sich die Kommission nicht befasst hat.

Selbst wenn die Abgeordneten der 15. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags keinen Vertrauensschutz im Sinne eines Rechtsanspruchs auf den unveränderten Fortbestand des Abgeordnetengesetzes geltend machen können, so ist aus Sicht der Kommission gleichwohl festzustellen, dass die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen eine völlig neue Regelung für das Abgeordneteneinkommen darstellen würden. Diese sollte den Abgeordneten bereits bei der Kandidatur bekannt sein, damit sie bei der persönlichen Lebensplanung berücksichtigt werden kann.

Die Kommission versteht ihre Empfehlungen zur Neuordnung der Abgeordnetenentschädigung als ein in sich geschlossenes Konzept, das nur in seiner Gesamtheit überzeugen kann. Das Herauslösen einzelner Bestandteile würde die von der Kommission angestrebte Ausgewogenheit des Konzepts insgesamt gefährden. Dies gilt insbesondere für die Vorschläge zur Diätenanhebung, die nur im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Abschaffung aller steuerfreien Pauschalen und der Einbeziehung der Vorsorgeaufwendungen empfohlen werden.



In ähnlicher Weise sind auch die Empfehlungen der Kommission zur zukünftigen Gestaltung der Funktionszulagen zu verstehen. Der Vorschlag, auch den Parlamentarischen Geschäftsführern der Fraktionen eine Funktionszulage zu gewähren, ist nach Überzeugung der Kommission nur dann mit den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 21. Juli 2000 aufgestellten Grundsätzen vereinbar, wenn neben dem Parlamentspräsidenten, den Fraktionsvorsitzenden und den Parlamentarischen Geschäftsführern keine weiteren Abgeordneten Funktionszulagen erhalten.

## **8. Haushaltmäßige Auswirkungen der Kommissionsvorschläge**

Bei ihren Vorschlägen zur zukünftigen Höhe der Abgeordnetenentschädigungen hatte die Kommission nach dem Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 zwei Anforderungen zu beachten: Die Entschädigung muss für die Abgeordneten während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage für sie und ihre Familien sein, und sie muss der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden (vgl. BVerfGE 40, 296 [315]).

Die Frage, inwieweit die Summe der nach diesen Kriterien festzulegenden angemessenen Entschädigungen der einzelnen Abgeordneten zugleich auch die jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder, aus denen die Entschädigungen gezahlt werden, „angemessen“ belastet, ist insoweit unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten von untergeordneter Bedeutung.

Gleichwohl war die Kommission der Auffassung, dass eine breite Akzeptanz für eine Neuordnung der Abgeordnetenentschädigung nur dann erwartet werden kann, wenn die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen überschaubar und die haushaltmäßigen Belastungen - insbesondere im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage des Landes und die in nahezu allen Bereichen erforderlichen Sparmaßnahmen - vertretbar sind. Dies gilt umso mehr, wenn im Rahmen der Neuordnung Änderungen vorgeschlagen werden, die auf den ersten Blick wie deutliche Diätenerhöhungen erscheinen (vgl. Tz. 5.4 und 6.4).

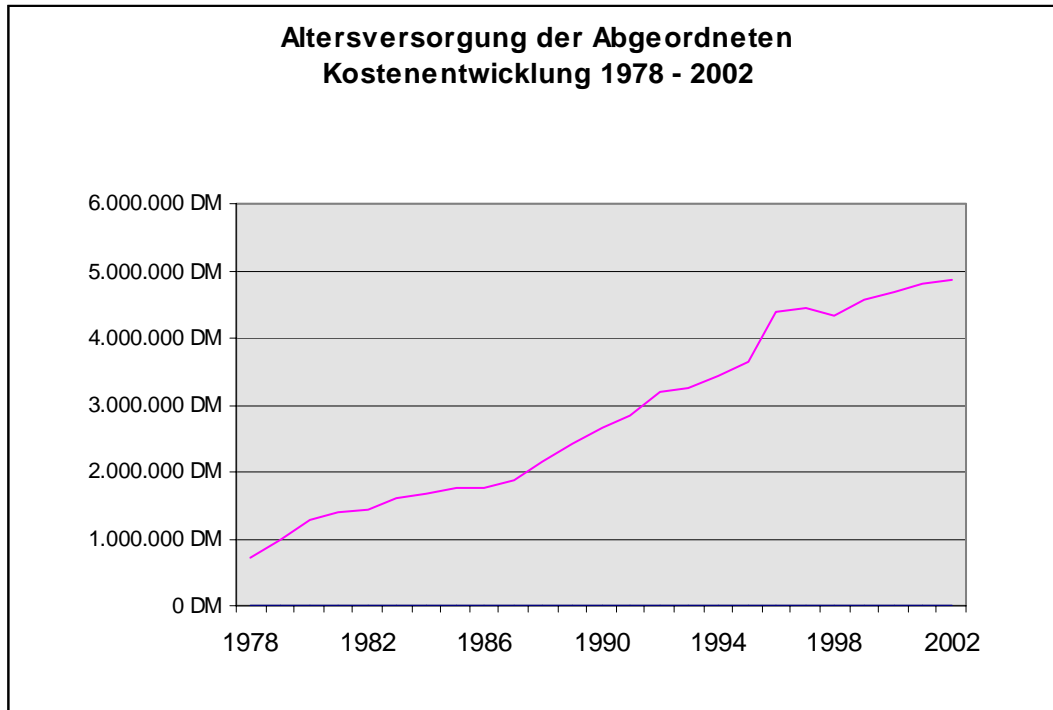
Die nachstehende Übersicht zeigt einen Vergleich der finanziellen Belastungen des Landeshaushalts durch die Leistungen an Abgeordnete nach der bisherigen Rechtslage und den möglichen Kosten nach Umsetzung der Kommissionsvorschläge:

<b>Kostenvergleich bisherige Rechtslage/Kommissionsmodell</b>		
<b>Jährliche Leistungen an Abgeordnete - ohne Übergangsgelder - ohne Mitarbeiterkosten</b>	<b>bisherige Rechtslage <sup>1)</sup></b>	<b>Kommissionsmodell <sup>2)</sup></b>
<b>Entschädigungen</b> (ohne Kosten der sozialen Sicherung)	4.052.400 €	6.069.800 €
<b>Soziale Sicherung</b>		1.406.200 €
Altersversorgung	2.494.000 €	-
Krankenbeihilfen	201.600 €	-
<b>Funktionszulagen</b>	856.700 €	672.000 €
<b>Kostenpauschalen</b>	865.500 €	-
<b>Reisekostenentschädigungen <sup>3)</sup></b>		
Tagegelder	218.400 €	-
Fahrten zu Sitzungen im Landeshaus - Pauschale; davon ca. 15 v.H. für Dienstreisen in Schleswig-Holstein, Hamburg u. Nordschleswig	557.300 €	-
Reisekosten außerhalb Schleswig-Holsteins	158.500 €	83.600 €
Fahrten im Wahlkreis	160.500 €	158.500 €
Übernachungskosten	125.300 €	160.500 €
		125.300 €
<b>Summe</b>	<b>9.690.200 €</b>	<b>8.675.900 €</b>
<b>Differenz</b>		<b>-1.014.300 €</b>

<b>Erläuterungen:</b>			
<sup>1)</sup> Berechnungsgrundlage: HH-Soll 2002 (Epl. 01-MG 02)			
<sup>2)</sup> Berechnungsgrundlage Kommissionsmodell:		<b>je Abg.</b>	<b>89 Abg.</b>
	<b>Entschädigung</b> ohne soziale Sicherung	<b>68.200 €</b>	<b>6.069.800 €</b>
	<b>Soziale Sicherung</b>	<b>15.800 €</b>	<b>1.406.200 €</b>
	davon Altersvorsorge p.a.	10.200 €	907.800 €
	und Krankenvorsorge p.a.	5.600 €	498.400 €
	<b>Entschädigungen p.a. insges. (neu)</b>	<b>84.000 €</b>	<b>7.476.000 €</b>
	<b>10 Abg. mit Funktionszulagen (LP, 5 FV, 4 PGF)</b>	<b>67.200 €</b>	<b>672.000 €</b>
<sup>3)</sup> Die Reisekosten (Titel 411 07) wurden nach dem HH-Voranschlag 2002 in die einzeln aufgeführten Positionen aufgegliedert. Die Position "Fahrten zu Sitzungen und Veranstaltungen" enthält sowohl die Fahrkosten zwischen Wohnung u. "Arbeitsstätte" Landeshaus als auch die Dienstreisen innerhalb von Schleswig-Holstein, Hamburg und Nordschleswig, die weiterhin erstattet werden sollen. Aufgrund der derzeitigen Pauschalregelungen (Einzelabrechnungen nur in wenigen Fällen) wurde der Anteil der Dienstreisen auf 15 v.H. geschätzt, die in das Kommissionsmodell als Ausgabe mit eingerechnet wurden.			

Auch wenn die durch die Umsetzung der Kommissionsvorschläge erzielbaren Einspareffekte wegen der nach dem bisherigen Recht für ehemalige Abgeordnete weiterhin zu zahlenden Altersentschädigungen erst langfristig zu tatsächlichen Minderausgaben im Haushalt des Landtages (Einzelplan 01) führen werden, so zeigt der Vergleich doch die deutlichen finanziellen Vorteile des

Kommissionsmodells gegenüber der bisherigen Rechtslage. Die Entwicklung der auf der Grundlage des bisherigen Rechts seit 1978 geleisteten Ausgaben für die Altersversorgung der Abgeordneten ist in der nachstehenden Übersicht veranschaulicht (alle Angaben in DM; für die Jahre 2001 und 2002 wurde das HH-Soll zugrunde gelegt):



Im Vergleich zum Jahr 1978 (725.100 DM) werden sich die Ausgaben des Landes für die Altersversorgung der Abgeordneten im Jahr 2002 (2.494.000 € = 4.877.840 DM) somit nahezu versiebenfacht haben. Unter Kostenaspekten erscheint eine Umstellung des Systems der Altersversorgung daher dringend geboten, auch wenn dies während der Umstellungsphase vorübergehend mit Mehrbelastungen verbunden ist.

# **Anlage 1**

## **Der Zeitaufwand der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages für Parlamentsarbeit**

**Umfrage  
im Auftrag der Unabhängigen Sachverständigenkommission  
zu Fragen der Abgeordnetenentschädigung gemäß § 28 SHAbgG**

**April 2001**

# Fragebogen

<b>Frage 1</b>	<b>Seit wann sind Sie Mitglied des Landtages?</b>  Seit: 19 __ __
<b>Frage 2</b>	<b>Welcher Partei gehören Sie an?</b>  1 <input type="checkbox"/> SPD 2 <input type="checkbox"/> CDU 3 <input type="checkbox"/> FDP 4 <input type="checkbox"/> Bündnis 90/Die Grünen 5 <input type="checkbox"/> SSW
<b>Frage 3</b>	<b>Welche parlamentarischen Funktionen nehmen Sie neben der normalen Abgeordnetentätigkeit wahr?</b>  Fraktion: _____ _____ _____  Ausschüsse: _____ _____ _____
<b>Frage 4</b>	<b>Wie viele Arbeitsstunden verwenden Sie im Durchschnitt pro Woche (Montag bis Samstag) für</b>  Parlamentsarbeit: _____ Wegzeiten: _____ Sonstige mandatsbezogene Tätigkeiten (z. B. Bürgersprechstunde im Wahlkreis): _____ Parteiarbeit: _____ Verbandstätigkeit (ehrenamtlich): _____

	Mediennutzung:

<b>Frage 5</b>	<p><b>Üben Sie neben Ihrer Tätigkeit als Abgeordnete(r) im Landtag noch einen Beruf aus?</b></p> <p><input type="checkbox"/> Ja            <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn ja, welchen? _____</p> <p>Wie viele Arbeitsstunden verwenden Sie im Durchschnitt pro Woche für den Beruf? _____</p>
<b>Frage 6</b>	<p><b>Wie ließe sich nach Ihrer Meinung ein Landtagsmandat für möglichst viele Berufsgruppen attraktiv machen?</b></p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<b>Frage 7</b>	<p><b>Was wäre nach Ihrer Selbsteinschätzung eine angemessene Höhe der Entschädigung (Bruttoeinkommen) für Ihre Arbeit als Abgeordnete/Abgeordneter des Schleswig-Holsteinischen Landtages, wenn damit alle bisherigen Zusatzleistungen einschl. der Vorsorgeaufwendungen für Krankheit und Alter abgedeckt werden?</b></p> <p>Von DM _____ bis DM _____</p> <p><b>Welche Kriterien liegen Ihrer Einschätzung zugrunde?</b></p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
	<p>Geschlecht            <input type="checkbox"/> weiblich</p>



männlich

Alter in Jahren

## Anlage 2

26.06.2001

An den  
Herrn Vorsitzenden  
der Diätenkommission,  
Herrn Prof. Dr. Ernst Benda  
Düsternbrooker Weg 70

Es schreibt Ihnen  
Werner Bialek  
Abt. L-Privatkunden  
Telefon (0431) 603-2913  
Telefax (0431) 603-102913  
w.bialek@provinzial.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

24105 Kiel

### **Altersentschädigung der Landtagsabgeordneten Vorlage für die Sitzung der Diätenkommission am 02.07.2001**

Sehr geehrter Herr Professor Benda,

zunächst bedanken wir uns auch auf diesem Wege für das Vertrauen, das Sie uns durch die Beteiligung an den Überlegungen der Diätenkommission zur Modifizierung der Altersentschädigung der Landtagsabgeordneten ausdrücken. Wir werden Ihnen gern in jeder erdenklichen Form Unterstützung bieten.

Bekanntlich sind die Provinzial Versicherungen bedingt durch ihren Geschäftssitz in unserem Bundesland nicht nur Steuerzahlerin, sondern lösen ferner mannigfaltige Impulse als Investorinnen, als Kapitalanlegerinnen und als bedeutende Arbeitgeber in Schleswig-Holstein verbunden mit den entsprechenden Auswirkungen auf unseren Wirtschaftsraum aus. Auch in sozialer und kultureller Hinsicht fühlen wir uns der heimischen Region mit entsprechendem Engagement verbunden.

Im Falle einer sog. „Versicherungslösung“ empfiehlt sich die Provinzial Leben im Vergleich zu anderen Marktteilnehmern zusätzlich deswegen, weil es uns seit Jahrzehnten gelungen ist, mit dem Produkt Lebensversicherung immer wieder bei entsprechenden Ratings Spitzenpositionen zu besetzen.

Eine „Versicherungslösung“ zeichnet sich durch die Möglichkeit besonders flexibler Vertragsgestaltungen aus. Hierzu sollen die wichtigsten Aspekte in der nachstehenden Übersicht aufgeführt werden:

- Sofortiger Todesfall-Versicherungsschutz in beträchtlicher Höhe.
- Bei Ablauf der Versicherung besteht ein Wahlrecht zwischen Kapitalabfindung oder lebenslänglicher Rente mit umfassenden Garantien.
- Bei Ausübung des Kapitalwahlrechtes kann die Anlage auch in einem Rentenfonds mit monatlicher Auszahlung und Kapitalverzehr vorgenommen werden.
- Flexible Ausgestaltung der Dauer für die Beitragszahlung (mindestens 5 Jahre).
- Bei kurzen Mandatsdauern sind einfache Regelungen durch die Weiterführung der Versicherungen durch die Mandatsträger durchführbar.
- Gerade junge Mandatsträger können hohe Versorgung erreichen.

...

- Bei weniger als acht Jahren Mandatsdauer entstehen durch die Fortführung der Versicherungen durch die Abgeordneten deutliche finanzielle Vorteile gegenüber der derzeit maßgeblichen Versorgungsabfindung.
- Die „Versicherungslösung“ erreicht eine sofortige finanzielle Vorsorge im Gegensatz zu späteren Zahlungsverpflichtungen im jetzigen System.
- Die biometrischen Risiken (z. B. Bevölkerungsentwicklung bezüglich steigender Lebenserwartung) werden auf die Provinzial Leben verlagert.

Zu den für die Abgeordneten erreichbaren Versorgungsleistungen haben wir auf der Basis der Höchstbeiträge für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer in der Gesetzlichen Rentenversicherung Berechnungen angestellt, deren Ergebnisse einer „Kontroll-Betrachtung“ mit Blick auf die jetzt geltende Versorgungsregelung und z. B. der Versorgung eines Beamten der Besoldungsgruppe A 12/ A 13 unterworfen werden könnten.

Im beiliegenden Zahlenmaterial haben wir einen 50jährigen Abgeordneten beispielhaft besonders ausführlich dargestellt. Der Grund liegt darin, dass eine „Versicherungslösung“ durchaus wie folgt unterschiedlich ausgeprägt werden kann:

- Dem Abgeordneten wird in jeder Hinsicht überlassen, einen Versicherungsabschluß bei irgendeinem Marktteilnehmer vorzunehmen. Der Mandatsträger muß sich in jedem Fall einer umfassenden Risikoprüfung unterwerfen; Risikozuschläge und Ablehnungen sind denkbar.
- Den Abgeordneten wird der Abschluß der Versicherung bei der Provinzial Leben empfohlen; dadurch ist bei einer gewissen Beteiligungsquote mit vereinfachter Verwaltungsabwicklung eine Beitragsvergünstigung möglich, die sich in verbesserten Leistungen widerspiegelt. Die Risikoprüfung kann in dieser Variante allerdings nicht entfallen.
- Alle Abgeordneten schließen obligatorisch den Vertrag bei der Provinzial Leben ab. In diesem Fall werden die höchsten Leistungen erreicht. Die Riskoprüfung kann vollständig entfallen; es muß kein umfassender Einzel-Antrag gestellt werden, sondern die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Hinweis z. B. der Landtagsverwaltung.

Nach unserer Auffassung empfiehlt es sich, die Variante 3. anzustreben, da so sichergestellt wird, dass der Abgeordnete die höchstmöglichen Leistungen erhält. Ferner wird die Abwicklung und Verwaltung der „Versicherungslösung“ für die Landtagsverwaltung beträchtlich erleichtert.

Vor diesem Hintergrund sind alle weiteren Betrachtungen in Bezug auf Alter und Geschlecht auf der Basis einer kollektiven Lösung (3.) berechnet.

Wir gehen davon aus, dass jeweils Versicherungsnehmer und versicherte Person der Abgeordnete selbst ist. Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung derartiger Versicherungen ist eine mindestens 12jährige Versicherungsdauer. Die Darstellung in der ansonsten vorgenommenen Weise wird insofern dann problematisch, wenn die Verrentung mit 65 Jahren bzw. mit Beendigung des Mandates erfolgen soll und eine 12jährige Versicherungsdauer nicht erreicht wird. – In diesen Fällen haben wir das Zahlenmaterial auf der Basis einer Rentenversicherung mit unwiderruflichem Verzicht auf das Kapitalwahlrecht erstellt, um so die steuerliche Begünstigung der Versicherung erreichen zu können.

Wir gehen davon aus, dass vor einer eventuellen konkreten Ausgestaltung einer modifizierten Versorgungslösung für die Mandatsträger eine Abstimmung und Prüfung mit dem Finanzministerium sinnvoll erscheint, um alle steuerlichen Aspekte, die für die Abgeordneten maßgeblich sind, zu berücksichtigen.

...

Die errechneten Zahlenbeispiele basieren auf aktuellen Tarifgrundlagen und der für 2001 deklarierten, fällig werdenden Überschußbeteiligung. Die Werte sind insoweit nur dann zutreffend, wenn die Überschußbeteiligung in den zugrunde gelegten Betrachtungszeiträumen jeweils jährlich unverändert deklariert bleiben. Insoweit sind allein die vertraglichen Werte garantiert. Die Änderung maßgeblicher Tarifgrundlagen würde sich nur auf nach Einführung neu entstehender Versicherungsverträge auswirken.

Wir sind selbstverständlich bereit, unseren Vorschlag und das dazugehörige Zahlenmaterial den Mitgliedern der Diätenkommission am 02.07.2001 zu erläutern und aufgetretene Fragen zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

(ppa. Wittorf)

(ppa. Bialek)

## Modellrechnung für einen 50-jährigen männlichen Abgeordneten

### Modellvoraussetzungen:

Die Versicherung beginnt mit Einführung dieser Versorgungsform, bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft zum Landtag.

Sie endet mit dem Alter 65 Jahre.

Die Beitragszahlung erfolgt ebenfalls bis Alter 65 Jahre.

Es wird ein monatlicher Beitrag in Höhe des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet.

Vorausgesetzt wird eine jährliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung um 2 % (entspricht einer 2 %-igen Beitragsdynamik).

Die aufgezeigten Zahlen beinhalten teilweise Werte aus der Überschußbeteiligung. Es wird vorausgesetzt, daß die für 2001 erklärte Überschußbeteiligung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt. Sie kann nicht garantiert werden.

### Produktbeschreibung:

Tarif 2, Kapitalversicherung. Die Versicherungssumme und die gutgeschriebenen Überschußanteile werden fällig bei Tod des/der Abgeordneten, spätestens bei Ablauf mit 65 Jahren. Bei Auszahlung der Versicherungsleistung besteht die Möglichkeit der Verrentung mit dem dann gültigen Rententarif.

Die Vertragswährung ist Euro, die Zahlendarstellung erfolgt in DM.

### Möglicher Verlauf bei ausschließlich freiwilliger Teilnahme an der Versorgung:

Versicherungsjahr	monatlicher Beitrag	erreichte garantierte Versicherungssumme	Todesfalleistung inkl. Überschußbeteiligung
1	1.661,70	219.667	219.667
2	1.695,00	223.589	224.977
3	1.728,90	227.113	231.007
4	1.763,40	230.232	237.786
5	1.798,70	232.939	245.345
6	1.834,70	235.224	254.743
7	1.871,40	237.078	265.437
8	1.908,80	238.488	277.472
9	1.947,00	239.442	290.945
10	1.985,90	239.928	305.999
11		239.928	321.359
12		239.928	336.866
13		239.928	353.162
14		239.928	370.289
15		239.928	388.305
<b>Bei Ablauf</b>			<b>406.380</b>

Bei Umwandlung der Ablaufleistung ergibt sich nach unserem heutigen Rententarif SR eine **monatliche Rente von 2.185,27 DM**.

Die Rente steigt jährlich um 4,15 % (Überschußerklärung für 2001).

Möglicher Verlauf bei erweiterter Teilnahme an der Versorgung:

Versicherungsjahr	Monatlicher Beitrag	erreichte garantierte Versicherungssumme	Todesfalleistung inkl. Überschußbeteiligung
1	1.661,70	226.931	226.931
2	1.695,00	230.982	232.431
3	1.728,90	234.621	238.672
4	1.763,40	237.845	245.687
5	1.798,70	240.641	253.509
6	1.834,70	243.002	262.950
7	1.871,40	244.917	273.603
8	1.908,80	246.374	285.502
9	1.947,00	247.360	298.732
10	1.985,90	247.860	313.408
11		247.860	328.576
12		247.860	344.279
13		247.860	360.768
14		247.860	378.085
15		247.860	396.288
<b>Bei Ablauf</b>			<b>414.681</b>

Bei Umwandlung der Ablaufleistung ergibt sich nach unserem heutigen Rententarif SR eine **monatliche Rente von 2.229,92 DM**.  
Die Rente steigt jährlich um 4,15 % (Überschußerklärung für 2001).

Möglicher Verlauf bei obligatorischer Teilnahme an der Versorgung:

Versicherungsjahr	Monatlicher Beitrag	erreichte garantierte Versicherungssumme	Todesfalleistung inkl. Überschußbeteiligung
1	1.661,70	237.371	237.371
2	1.695,00	241.608	243.299
3	1.728,90	245.412	249.990
4	1.763,40	248.780	257.479
5	1.798,70	251.700	265.795
6	1.834,70	254.164	275.573
7	1.871,40	256.163	286.502
8	1.908,80	257.683	298.597
9	1.947,00	258.711	311.928
10	1.985,90	259.234	326.598
11		259.234	341.910
12		259.234	357.727
13		259.234	374.301
14		259.234	391.675
15		259.234	409.899
<b>Bei Ablauf</b>			<b>428.456</b>

Bei Umwandlung der Ablaufleistung ergibt sich nach unserem heutigen Rententarif SR eine **monatliche Rente von 2.303,99 DM**.  
Die Rente steigt jährlich um 4,15 % (Überschußerklärung für 2001).

## Modellrechnung für eine 50-jährige weibliche Abgeordnete

### Modellvoraussetzungen:

Die Versicherung beginnt mit Einführung dieser Versorgungsform, bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft zum Landtag.

Sie endet mit dem Alter 65 Jahre.

Die Dauer der Beitragszahlung beträgt 10 Jahre.

Es wird ein monatlicher Beitrag in Höhe des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet.

Vorausgesetzt wird eine jährliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung um 2 % (entspricht einer 2 %-igen Beitragsdynamik).

Die aufgezeigten Zahlen beinhalten teilweise Werte aus der Überschußbeteiligung. Es wird vorausgesetzt, daß die für 2001 erklärte Überschußbeteiligung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt. Sie kann nicht garantiert werden.

### Produktbeschreibung:

Tarif 2, Kapitalversicherung. Die Versicherungssumme und die gutgeschriebenen Überschußanteile werden fällig bei Tod des/der Abgeordneten, spätestens bei Ablauf mit 65 Jahren. Bei Auszahlung der Versicherungsleistung besteht die Möglichkeit der Verrentung mit dem dann gültigen Rententarif. Die Vertragswährung ist Euro, die Zahlendarstellung erfolgt in DM.

### Möglicher Verlauf bei ausschließlich freiwilliger Teilnahme an der Versorgung:

Versicherungsjahr	monatlicher Beitrag	erreichte garantierte Versicherungssumme	Todesfalleistung inkl. Überschußbeteiligung
1	1.661,70	228.461	228.461
2	1.695,00	232.529	233.374
3	1.728,90	236.176	239.008
4	1.763,40	239.396	245.398
5	1.798,70	242.179	252.580
6	1.834,70	244.520	261.655
7	1.871,40	246.411	272.066
8	1.908,80	247.843	283.902
9	1.947,00	248.807	297.286
10	1.985,90	249.294	312.356
11		249.294	327.868
12		249.294	343.700
13		249.294	360.338
14		249.294	377.821
15		249.294	396.204
<b>Bei Ablauf</b>			<b>414.648</b>

Bei Umwandlung der Ablaufleistung ergibt sich nach unserem heutigen Rententarif SR eine **monatliche Rente von 2.076,54 DM**. (10 Jahre Rentengarantie)

Die Rente steigt jährlich um 4,15 % (Überschußerklärung für 2001).

Möglicher Verlauf bei erweiterter Teilnahme an der Versorgung:

Versicherungsjahr	monatlicher Beitrag	erreichte garantierte Versicherungssumme	Todesfalleistung inkl. Überschußbeteiligung
1	1.661,70	236.008	236.008
2	1.695,00	240.211	241.099
3	1.728,90	243.978	246.931
4	1.763,40	247.303	253.544
5	1.798,70	250.178	260.974
6	1.834,70	252.595	270.077
7	1.871,40	254.549	280.433
8	1.908,80	256.028	292.123
9	1.947,00	257.023	305.256
10	1.985,90	257.526	319.952
11		257.526	335.272
12		257.526	351.302
13		257.526	368.134
14		257.526	385.811
15		257.526	404.382
<b>Bei Ablauf</b>			<b>423.148</b>

Bei Umwandlung der Ablaufleistung ergibt sich nach unserem heutigen Rententarif SR eine **monatliche Rente von 2.119,12 DM**. (10 Jahre Rentengarantie)  
Die Rente steigt jährlich um 4,15 % (Überschußerklärung für 2001).

Möglicher Verlauf bei obligatorischer Teilnahme an der Versorgung:

Versicherungsjahr	monatlicher Beitrag	erreichte garantierte Versicherungssumme	Todesfalleistung inkl. Überschußbeteiligung
1	1.661,70	246.765	246.765
2	1.695,00	251.158	252.275
3	1.728,90	255.095	258.549
4	1.763,40	258.569	265.623
5	1.798,70	261.571	273.538
6	1.834,70	264.096	282.962
7	1.871,40	266.134	293.572
8	1.908,80	267.677	305.440
9	1.947,00	268.715	318.659
10	1.985,90	269.240	333.338
11		269.240	348.791
12		269.240	364.929
13		269.240	381.843
14		269.240	399.572
15		269.240	418.162
<b>Bei Ablauf</b>			<b>437.091</b>

Bei Umwandlung der Ablaufleistung ergibt sich nach unserem heutigen Rententarif SR eine **monatliche Rente von 2.188,95 DM**. (10 Jahre Rentengarantie)  
Die Rente steigt jährlich um 4,15 % (Überschußerklärung für 2001).







**MARTENS & PRAHL**  
VERSICHERUNGSKONTOR GMBH  
LÜBECK

**Anlage 3**

---

An den	Von	
Herrn Vorsitzenden der Diätenkommission	Telefon	0451/16003-70
Herrn Prof.Dr. Ernst Benda		
Düsternbrooker Weg 70	Fax	0451/16003-56
24105 Kiel	E-Mail	anja.oldenburg@martens-prahl.de
	Datum	10. September 2001 [RK1]

---

**Altersversorgung der Abgeordneten**  
**Vorlage für die Sitzung der Diätenkommission am 14.09.2001**

Sehr geehrter Herr Professor Benda,

nachfolgend erhalten Sie unsere Vorschläge zu der von Ihrer Kommission angedachten Neuregelung der Altersversorgung im Landtag Schleswig-Holstein.

Wir haben verschiedene Produkte von 10 unterschiedlichen Gesellschaften über ein Vergleichsprogramm geprüft.

Unser Vorschlag beruht auf den Berechnungswerten der Provinzial. Wir haben die jährliche Steigerung der gesetzlichen Rentenversicherung unberücksichtigt gelassen.

Die Neue Leben Versicherung bietet drei verschiedene Produktvarianten (Rente / Kapital / Fonds), die wir zur besseren Übersicht gegenübergestellt haben. Die Tabellen im Anhang beziehen sich ausschließlich auf die Neue Leben Versicherung.

Bei allen drei Möglichkeiten verzichtet die Neue Leben Versicherung auf eine Gesundheitsprüfung. Unsere Vorschläge mit verschiedenen Eintrittsaltern entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen, möchten wir Ihnen noch eine Alternativlösung der AXA Colonia Lebensversicherungs AG vorstellen:

Die Legislaturperiode im Landtag Schl.-Hol. beträgt 5 Jahre. Wir schlagen deshalb vor, für die Abgeordneten jeweils zu Beginn einer jeden Legislaturperiode eine Rentenversicherung mit verkürzter Beitragszahlungsdauer von 5 Jahren abzuschließen. Bei einer erneuten Wahl in den Landtag erfolgt jeweils ein neuer Vertragsabschluß, so daß sich bausteinweise die Alters- und Hinterbliebenenversorgung aufbaut.

Die Altersrente wird ab dem 60. Lebensjahr (beispielhaft angenommen) fällig. Zur Berufsunfähigkeitsabsicherung wird eine monatliche Rente von 767 EURO (ca. DM 1.500,00) mitversichert. Hinzu kommt die Bonusrente aus der nicht garantierten Überschußbeteiligung, so daß sich abhängig von dem Status Akademiker oder Nichtakademiker eine Berufsunfähigkeitsabsicherung von mindestens ca. 1.260 EURO ergibt. Dies entspricht in etwa der Mindestabsicherung bei Berufsunfähigkeit aus dem bisherigen Versorgungswerk.



**MARTENS & PRAHL**  
VERSICHERUNGSKONTOR GMBH  
LÜBECK

Beispiel:

ein Abgeordneter tritt mit 35 Jahren in den Landtag ein. 1. Versorgungsbaustein:

- eine Berufsunfähigkeitsrente von	1.283 EURO
- voraussichtliche Altersrente zum Endalter 60	934 EURO
- eine Hinterbliebenenrente von anfänglich	213 EURO
- voraussichtliche Kapitalabfindung zum Endalter 60	231.497 EURO

im Alter von 40 Jahren wird er für weitere 5 Jahre gewählt. 2. Versorgungsbaustein:

- eine Berufsunfähigkeitsrente von	1.279 EURO
- voraussichtliche Altersrente zum Endalter 60	657 EURO
- eine Hinterbliebenenrente von anfänglich	184 EURO

Die erreichten Gesamtleistungen im Alter von 40 Jahren ermitteln sich dann wie folgt:

- eine Berufsunfähigkeitsrente von	1.279 EURO
- voraussichtliche Altersrente zum Endalter 60	1.591 EURO
- eine Hinterbliebenenrente von anfänglich	397 EURO

\* die o.g. Werte sind inkl. nicht garantierter Überschüsse angegeben

Abhängig von dem Familienstand bei der jeweiligen Anmeldung zu Beginn einer jeden Legislaturperiode kann auf die Hinterbliebenenversorgung zugunsten einer höheren Altersversorgung verzichtet werden.

Die Versicherungsgesellschaft, die dieses Konzept versichern würde, gehört zu den größten Versicherern dieser Welt. Durch eine Umstrukturierung (Fusion) entwickelt sich dieses Unternehmen zu einem großen Finanzdienstleister auf unserem Markt, mit außerordentlich guten Produkten. Für die Gesundheitsprüfung benötigt die Gesellschaft lediglich eine Bestätigung der Abgeordneten, daß sie innerhalb der letzten 12 Monate nicht länger als 4 Wochen krankheitsbedingt ihren Beruf nicht ausüben konnten und daß bei ihnen noch keine Berufsunfähigkeit vorliegt.

Wir hoffen, Ihren Vorstellungen entsprochen zu haben und würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge in der Kommission Anklang finden. Bitte lassen Sie unsere Vorschläge noch von einem Steuerfachmann Ihres Vertrauens prüfen. Für Fragen und Diskussionen stehen wir Ihnen, nach vorheriger Terminabsprache, jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MARTENS & PRAHL  
VERSICHERUNGSKONTOR GMBH

Frank Schilling  
Anja Oldenburg

**Beispielrechnung für einen 40 jährigen Mann bei einem monatlichen Beitrag von  
DM 1.661,70**

**Rentenversicherung / Rentenbeginn 65.Lebensjahr**

Beitragszahlungsdauer :	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
monatliche Rente inkl. Überschubeteiligung	: DM 3.719,26	DM 6.334,72	DM 8.184,60
Kapitalabfindung inkl. Überschubeteiligung	: DM 473.671,00	DM 806.767,00	DM 1.042.361,00

**Kapitallebensversicherung / Ablauf 65.Lebensjahr**

Beitragszahlungsdauer :	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Kapitalabfindung inkl. Überschubeteiligung	: DM 441.173,00	DM 753.114,00	DM 975.274,00

**Fonds Police / Endalter 65. Jahre**

Beitragszahlungsdauer :	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Kapitalabfindung Wertsteigerung 6%	: DM 333.102,08	DM 589.460,52	DM 786.436,96

Die Überschüsse sind nicht garantiert.

**Beispielrechnung für einen 45 jährigen Mann bei einem monatlichen Beitrag von  
DM 1.6661,70**

**Rentenversicherung / Rentenbeginn 65. Lebensjahr**

Beitragszahlungsdauer :	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
monatliche Rente inkl. Überschubeteiligung	: DM 2.645,21	DM 4.515,71	DM 5.853,73
Kapitalabfindung inkl. Überschubeteiligung	: DM 331.218,00	DM 565.433,00	DM 732.973,00

**Kapitallebensversicherung / Ablauf 65. Lebensjahr**

Beitragszahlungsdauer :	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Kapitalabfindung inkl. Überschubeteiligung	: DM 311.451,00	DM 532.056,00	DM 687.527,00

**Fonds Police / Endalter 65 Jahre**

Beitragszahlungsdauer :	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Kapitalabfindung Wertsteigerung 6%	: DM 252.425,28	DM 446.081,79	DM 594.196,80

Die Überschüsse sind nicht garantiert.

**Beispielrechnung für einen 50 jährigen Mann bei einem monatlichen Beitrag von  
DM 1.6661,70**

**Rentenversicherung / Rentenbeginn 65.Lebensjahr**

Beitragszahlungsdauer :	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
monatliche Rente inkl. Überschubeteiligung	: DM 1.881,41	DM 3.226,02	DM
Kapitalabfindung inkl. Überschubeteiligung	: DM 231.444,00	DM 396.853,00	DM

**Kapitallebensversicherung / Ablauf 65. Lebensjahr**

Beitragszahlungsdauer :	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Kapitalabfindung inkl. Überschubeteiligung	: DM 220.238,00	DM 376.233,00	DM

**Fonds Police / Endalter 65 Jahre**

Beitragszahlungsdauer :	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Kapitalabfindung Wertsteigerung 6%	: DM 191.230,30	DM 337.164,27	DM

Die Überschüsse sind nicht garantiert.

**Beispielrechnung für einen 60 jährigen Mann bei einem monatlichen Beitrag von  
DM 1.6661,70**

**Rentenversicherung / Rentenbeginn 65. Lebensjahr**

Beitragszahlungsdauer :	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
monatliche Rente inkl. Überschubeteiligung	: DM 1820,06	DM 3.141,56	DM
Kapitalabfindung inkl. Überschubeteiligung	: DM 188.609,00	DM 325.553,00	DM

**Kapitallebensversicherung / Ablauf 65. Lebensjahr**

Beitragszahlungsdauer :	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Kapitalabfindung inkl. Überschubeteiligung	: DM 174.333,00	DM 292.109,00	DM

**Fonds Police / Endalter 65 Jahre**

Beitragszahlungsdauer :	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Kapitalabfindung Wertsteigerung 6%	: DM 160.446,01	DM 280.363,93	DM

Die Überschüsse sind nicht garantiert.